

Im Namen der Menschenrechte

Zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen

Theorien normativer Integration waren sich bislang darin einig, daß die Integration der internationalen Gemeinschaft dadurch gewährleistet ist, daß sich inner- oder zwischenstaatlich handelnde Akteure an einem gemeinsam geteilten Verständnis, einer Idee oder einer Norm orientieren. Die Identität der internationalen Gemeinschaft wurde dabei immer schon vorausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Diskussion um die Transformation des Völkerrechts und die (des-) integrierende Kraft der Menschenrechte geführt worden. Diese Diskussion aufgreifend versucht der Aufsatz, eine neue integrationstheoretische Perspektive zu entwickeln, die Integration als Unterschiedlosigkeit von Normen gegenüber unterschiedlichen Deutungen versteht und die internationale Gemeinschaft als etwas betrachtet, das sich erst durch eine symbolische Konstruktion von Identität konstituiert. Wodurch die Gemeinschaft symbolisiert wird, ist im Prinzip eine empirische Frage. Am Beispiel der Rechtfertigungsdiskussion humanitärer Interventionen – besonders der Kosovo-Intervention – wird gezeigt, inwiefern Menschenrechte zunehmend die Funktion dieser Symbolisierung übernehmen.

1. Von der normativen Integration zur symbolischen Integration durch Normen¹

Die weltgesellschaftliche Entwicklung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und vor allem seit dem Beginn der Diskussion und der Praxis humanitärer Interventionen hat die Frage aufgeworfen, wie eine normative Integration auf internationaler Ebene angesichts der Widersprüchlichkeit von Staatenrecht und Menschenrecht gelingen kann. Gerade die Debatte um die Legitimität und Legalität humanitärer Interventionen ist davon gekennzeichnet, daß einerseits vor den desintegrativen Folgen des Auseinandertretens von Menschenrecht und dem Prinzip staatlicher Souveränität gewarnt wird. Eine aktive Menschenrechtspolitik, die auch vor dem nicht-legalen, aber durch den Verweis auf die Durchsetzung von Menschenrechten begründeten Instrument der Intervention nicht zurückschreckt, zerstöre den normativen Konsens der Staatenge-

1 Für Hinweise, Anregungen und Kritik zu einer ersten Fassung des Textes danken wir den anonymen Gutachter/-innen der ZIB und Christoph Weller.

meinschaft, der auf dem Völkerrecht beruhe (vgl. dazu Jahn 1993; Charvet 1997; Ryan 1997) und habe unweigerlich einen Rückfall in den Naturzustand zwischenstaatlicher Machtpolitik zur Konsequenz.² Diese Position folgt einem Verständnis von Völkerrecht, wie es paradigmatisch etwa von Hedley Bull (1995) vertreten wird. Danach liegt die primäre Funktion des Völkerrechts darin, ein grundlegendes Prinzip der internationalen Gesellschaft zu repräsentieren und dessen Vorrang vor konkurrierenden Prinzipien zu behaupten: »the idea of a society of sovereign states« (Bull 1995: 134). Unter diesen Voraussetzungen, so bereits Bull, ist deshalb auch die Verknüpfung von völkerrechtlich garantierter staatlicher Souveränität und individuellen Menschenrechten eher »a symptom of disorder than of order« (Bull 1995: 147). Andererseits wird die Emanzipation des Menschenrechts vom Prinzip nationalstaatlicher Souveränität und dem *balance of power* des UN-Sicherheitsrats als Schritt in die richtige Richtung einer zukünftigen normativen Integration im Sinne eines preemptorischen Rechtszustands begrüßt (vgl. etwa Brunkhorst 1996). Das Völkerrecht sei ein Zwischenstadium auf dem Weg zur menschenrechtlich begründeten normativen Integration in einem weltbürgerlichen Zustand bzw. einer »wohlgeordneten Staatengemeinschaft« (Rinderle 1994). Humanitäre Interventionen könnten diesen Weg – bei aller Problematik – beschleunigen.

Zwischen diesen beiden Konzepten normativer Integration scheint eine Position zu liegen, die darauf hinweist, daß Menschenrechte und Staatenrechte sich nicht zwangsläufig ausschließen. So hat zuletzt vor allem Mervyn Frost (1996) die Gegenüberstellung von staatlichen Souveränitätsrechten und Menschenrechten in Frage gestellt: Sowohl der Rechte garantierende Staat als auch das Rechte besitzende Individuum implizierten sich wechselseitig.³ Insofern enthalte die im Völkerrecht geschützte staatliche Souveränität immer schon die Anerkennung des Individuums als Rechtssubjekt.

»The basic idea here is that the concept of sovereignty and what we now see as the correlative notions of freedom and individuality makes no sense in relation to autocratic states. If, Frost reasons, we were not product of democratic states we would not have the vocabulary to insist on rights« (Sutch 2000: 223).

Stehen also Menschenrechte und staatliche Souveränitätsrechte in einem wechselseitigen Konstitutionsverhältnis, dann kommt es darauf an, die Ausgestaltung des staatlichen Rechts auf Souveränität zur Durchsetzung menschenrechtlicher Normen zu verändern. Lothar Brock (1999) zufolge besteht damit der Sinn normativer, über das Recht verlaufender Integration darin, staatliche Handlungskompetenz sowohl nach innen als auch nach außen einzuschränken. Normative Integration gelingt dann, wenn bestimmte Leitideen handlungsstrukturierend wirken. »Diese normative Integration spiegelt ideelle Orientierungen (Idee des Rechts, universalistische Umschreibungen

- 2 Daß die internationale Gemeinschaft nicht in einer Ansammlung von Staaten bestehen kann, scheint dabei Konsens zu sein. Siehe etwa die Beiträge in Heintze (1997).
- 3 Frost (1996: 138f) gewinnt diese gegenseitige Angewiesenheit aus einer Zusammenführung von Hegel und Dworkin, die nicht unumstritten ist. Siehe hierzu die Kritik von Sutch (2000) und die Replik von Frost (2000).

individueller Weltansichten)« (Brock 1999: 333). Solche Ideen haben sich im Zuge der materiellen gesellschaftlichen Entwicklung – der zunehmenden Interdependenz der Staatenwelt – herausgebildet. Die Vereinbarkeit von Staatenrecht und Menschenrecht zu einer gelingenden normativen Integration ist dann eine Frage, die sich empirisch an der Etablierung entsprechender Institutionen und Verfahren, d.h. durch die Herstellung einer kollektiven Handlungskompetenz entscheidet.

Für alle drei Positionen gibt es gute Gründe. Aber allen Positionen ist gemeinsam, daß sie unter normativer Integration etwas verstehen, was sich auf einen Konsens, auf einen gemeinsam geteilten Glauben an etwas bezieht. Normative Integration wird dadurch erreicht, daß sich inner- oder zwischenstaatlich Handelnde an einem gemeinsam geteilten Verständnis, einer Idee oder einer Norm orientieren.⁴ Der Konflikt zwischen Verteidigern des Prinzips staatlicher Souveränität im Völkerrecht und den Befürwortern einer Stärkung der Menschenrechte zuungunsten des Souveränitätsprinzips besteht in erster Linie darin, daß das Normative der Integration anders ausgelegt wird. Die einen sehen normative Integration nur dann gewährleistet, wenn Menschenrechte im Rahmen nationalstaatlicher Grenzen gewahrt und durchgesetzt werden, die anderen sehen in der unbedingten Geltung dieser Grenzen eine Gefahr für die Menschenrechte. Und Dritte bemühen sich um eine Vereinbarung. Einig ist man sich also darin, daß integriert werden soll und wie Integration verläuft. Wodurch aber integriert werden soll, ist umstritten.

Dieser Konflikt, der vor allem im Streit um die Rechtmäßigkeit humanitärer Interventionen und besonders der im Kosovo aufflammte, ist häufig als ein Konflikt um das richtige Völkerrecht interpretiert worden. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder auf den »Geburtsfehler« des Völkerrechts verwiesen, das scheinbar Unvereinbares, nämlich Menschenrechte und Staatenrechte, miteinander zu vereinbaren versuchte. Während das klassische Völkerrecht mit dem *liberum ius ad bellum* den Krieg als mögliches Mittel der Politik akzeptierte, ist das in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommende moderne Völkerrecht insofern ein Friedensrecht, als es zur Aufrechterhaltung des zwischenstaatlichen, freilich negativen Friedens dient. Allerdings haben die Völkermordkonvention von 1948 und die Menschenrechtspakte von 1966 zu einer völkerrechtlichen Positivierung der Menschenrechte geführt, so daß de jure das Recht auf staatliche Autonomie nicht mehr ein Freibrief für Menschenrechtsverletzungen sein durfte. Die Frage um das richtige Völkerrecht entzündete sich in dem Moment, als es aufgrund der internationalen politischen Lage möglich wurde, die faktischen Menschenrechtsverletzungen diesem völkerrechtlichen Prinzip zugängig zu machen.

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist dieser Streit nicht zu entscheiden.⁵ Eine solche Perspektive interessiert sich nicht dafür, ob die eine oder die andere Deutung des Völkerrechts mehr Plausibilität für sich in Anspruch nehmen kann. Im Mit-

4 Vgl. dazu auch den Versuch von Michael Müller (1996), das Habermassche Verständnis von normativer Integration für eine Theorie internationaler Beziehungen fruchtbar zu machen und unter normativer Integration mehr als nur Kooperation zu verstehen.

5 Siehe dagegen die rechtswissenschaftlichen Arbeiten von Gading (1996) und Trautner (1999).

telpunkt steht dagegen eine Frage, auf die im folgenden eine Antwort gefunden werden soll. Sie betrifft die Art und Weise, wie die normative Integration der Weltgesellschaft zu einer internationalen Gemeinschaft möglich ist: Wie integrieren Normen? Dabei scheint es zunächst sinnvoll zu sein, einen nicht-normativen Blick auf das Problem normativer Integration zu werfen. Ein solcher Blick sieht in dem Streit um das richtige Völkerrecht zunächst kein desintegratives Phänomen, denn – so unsere *These* – Integration wird nicht durch die identische Orientierung an gemeinsam geteilten Normen, sondern durch die Unterschiedslosigkeit dieser Normen gegenüber unterschiedlichen Deutungen erreicht. Wenn die Beobachtung zutrifft, daß sich in der Debatte um normative Integration oder um das richtige Völkerrecht alle Kontrahenten auf dasselbe Menschenrecht beziehen, ohne daß sie dabei in der Frage übereinstimmen, was darunter genau zu verstehen sei, dann ist dieser gemeinsame Bezug ein Anzeichen für die integrative Kraft dieser Normen – und zwar für eine Integration, die dadurch zustande kommt, daß sich alle auf Dasselbe beziehen. Integration findet dann gewissermaßen hinter dem Rücken der Akteure durch einen unterschiedlichen Bezug auf Dasselbe statt. Was allerdings die Funktion dieses Selben erfüllt, bleibt dabei zunächst offen und ist vor allem eine empirische Frage. Denn der unterschiedliche Bezug auf Dasselbe stiftet erst Identität. Daraus folgt zweierlei: Zum einen setzt diese Bezugnahme Identität nicht schon voraus; und zum anderen liegt die Identität nicht schon im identitätsstiftenden etwas. Jede Übernahme der identitätsstiftenden Funktion ist deshalb auch immer nur *symbolisch*. Integration, so die These, vollzieht sich also durch die symbolische Konstruktion einer Identität – hier: der internationalen Gemeinschaft –, die dadurch entsteht, daß sich alle auf etwas Identisches beziehen, ohne daß sie darunter etwas Identisches verstehen. So entsteht etwas Unbestreitbares, etwas, auf das alle Positionen trotz ihrer jeweiligen Unterschiede Bezug nehmen und dessen Sinngehalt damit deutungsoffen wird. Diese Deutungsoffenheit und nicht die genaue Fixierung der Bedeutung normativer Konzepte ist es, was integriert. Der Streit zwischen dem Prinzip staatlicher Souveränität und dem der Menschenrechte wird in diesem Zusammenhang ein Streit um die »richtige« Symbolisierung der internationalen Gemeinschaft. Und die Verteidigung des Souveränitätsprinzips mit dem in der Interventionsdebatte häufig zu hörenden Argument, dieses schütze die Menschenrechte, gibt einen ersten Hinweis darauf, daß sich die Menschenrechte als Kandidat für die identitätsstiftende Symbolisierung durchsetzen. Normative Integration ist darum genau genommen immer »nur« eine symbolische Integration durch Normen.

Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion um das richtige Völkerrecht von zentraler Bedeutung, weil sie sich im Medium der symbolischen Konstruktion einer Identität abspielt, die eine internationale Gemeinschaft als symbolische Integration der Weltgesellschaft durch Menschenrechtsnormen erst hervorbringt.⁶ Wenn im Zuge dieser Diskussion die Befürchtung geäußert wurde, daß die Menschenrechts-

6 Siehe zu dieser Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft – allerdings unter handlungstheoretischen Vorzeichen – auch Forschungsgruppe Weltgesellschaft (1996: 12-21) sowie jetzt auch Albert et al. (2000).

idee die »normative Integration« gefährde, oder daß die Ausweitung der Menschenrechtsidee deren Bedeutungskern auflöse und damit unklar werde, was unter Menschenrechten genau zu verstehen sei, dann soll im folgenden gezeigt werden, inwiefern das Menschenrecht vor allem seit der Debatte um die Rechtfertigung humanitärer Interventionen nicht trotz, sondern wegen seiner Deutungsoffenheit in zunehmendem Maße zur Symbolisierung der Identität der internationalen Gemeinschaft dient. Es ist das Unbestreitbare, um das gestritten wird. Zudem kann auf diese Weise deutlich werden, daß die symbolische Konstruktion von Identität für die internationale Gemeinschaft von konstitutiver Bedeutung ist. Anders als die klassischen Annahmen, wonach eine symbolisierende Norm die Existenz der zu symbolisierenden Gemeinschaft voraussetzen muß,⁷ wird hier eine Perspektive eröffnet, die die konstitutive Funktion von Symbolisierung theoretisch fassen kann.

Dazu werden vier Argumentationsschritte durchlaufen: Zunächst soll daran erinnert werden, welche Rolle die Menschenrechte bei der Symbolisierung der Identität einer internationalen Gemeinschaft gespielt haben (Kap. 2). Die Karriere des Signifikanten »Menschenrechte« als Symbolisierung einer solchen Identität hat vor allem zwei Gründe: Einerseits verdankt sie sich, wie Hannah Arendt (1955, 1967) nachgewiesen hat, der inneren systematischen Spannung im Menschenrechtskonzept; andererseits, so unsere These, dem gesellschaftsstrukturellen Prozeß der Globalisierung, in dem nach Ende des Ost-West-Konflikts die für das Recht paradoxe Erfahrung gemacht wird, daß aus Recht Unrecht entstehen kann (Kap. 3). Als empirische Illustration der These einer Integration durch Stiftung einer unbestimmten symbolischen Identität dient deshalb der Diskurs um die Rechtfertigung humanitärer Interventionen. Hier zeigt sich eine Deutungsöffnung dessen, was mit Menschenrechten verbunden wird – eine Deutungsöffnung, die zugleich eine Voraussetzung für die Übernahme der Funktion der Symbolisierung von Identität ist (Kap. 4). Dieser Prozeß der Deutungsöffnung soll abschließend gesellschaftstheoretisch so erklärt werden, daß deutlich wird, warum sich diese Deutungsöffnung als symbolische Integration durch Normen verstehen läßt. Dazu dient die Theorie des deutungsoffenen Signifikanten (Kap. 5). Abschließend soll noch in aller Kürze angedeutet werden, welche Perspektiven eine solche Theorie der symbolischen Integration durch Normen eröffnet (Kap. 6).

2. Von der Funktion der Menschenrechte in der internationalen Gemeinschaft

Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts zeichnet sich in der Weltgesellschaft eine grundlegende Veränderung ab, die durch den Kosovo-Konflikt eine dramatische Zusätzlich erfuhr. Anlässe für internationale Konflikte sind nicht so sehr die rücksichtslose Verfolgung nationaler Interessen verbunden mit dem Recht auf Selbstverteidi-

7 Vgl. etwa Bull (1995: 137) für das Verhältnis von Völkerrecht und internationaler Gesellschaft: »International law cannot identify the idea of international society as the supreme normative principle unless an international society in some measures already exists [...].« Siehe in diesem Sinn auch Dieter Grimms (1995) verneinende Antwort auf die Frage, ob Europa eine Verfassung braucht.

gung im Angriffsfall, sondern die Verteidigung oder Wiederherstellung elementarer Grundrechte in einem Staat, dessen Souveränitätsansprüche dadurch verletzt oder zumindest in Frage gestellt werden. Die daraus resultierenden Kriege sind, wie Ulrich Beck (2000) betont hat, nicht mehr umstandslos mit dem Clausewitzschen Vokabular zu fassen, sondern es handelt sich um »postnationale Kriege«⁸ der zweiten Moderne, in der das Menschenrecht das Völkerrecht brechen kann. »An die Stelle der Prinzipien der ersten Moderne«, so Beck (2000: 235), »tritt ein Koordinatensystem, in dem Individualisierung und Globalisierung direkt aufeinander bezogen werden. Die Träger der Menschenrechte sind Individuen (und nicht Kollektiv-Subjekte wie ›Volk‹ oder ›Staat‹)«. Kennzeichen dieser zweiten Moderne ist es demzufolge, daß nicht mehr das Recht auf Selbstverteidigung innerhalb einer internationalen Logik der Selbsterhaltung, sondern die Frage nach Möglichkeiten und Grenzen humanitärer Interventionen im Zentrum der Diskussion steht.⁹

Die Vorgeschichte dieser neuen »postnationalen Konstellation« (Habermas 1998) läßt sich aus zwei Perspektiven schildern: zum einen aus der internationalen Perspektive, aus der Menschenrechte zunächst im Rahmen des Völkerrechts zu positiven Rechten werden; zum anderen aus der staatlichen Perspektive, aus der Menschenrechte in Verfassungen dazu dienen, die Paradoxie des positiven Rechts mit rechtseigenen Mitteln zu bearbeiten.

2.1. Die internationale Perspektive

Aus der internationalen Perspektive beginnt die Vorgeschichte mit der Ablösung des westfälischen Systems und seiner Doktrin des gerechten Krieges. Jene stellte keineswegs eine Rechtfertigung des Krieges an sich dar. Aus »gerechten« Gründen – wie die Verteidigung gegen unmittelbar *drohende* Gefahr für Leben, Körper, Eigentum oder andere Rechte, die Wiedergewinnung von Dingen, die ihm gehören oder geschuldet werden, die Bestrafung und die Nothilfe – konnte jeder Staat legitim kriegerisch *agieren*. Insofern wird die befriedende Wirkung der Theorie des *bellum iustum* vor allem darin gesehen, daß sie als eine Art Spielregelkatalog kriegerischer Auseinandersetzungen zur Zivilisierung, nicht aber zur gänzlichen Illegitimierung

- 8 Andere sehen in der heutigen Situation eine neuartige Form des Bürgerkriegs (vgl. Enzensberger 1993) oder eine neue Variante des Nationalismus (vgl. Ignatieff 1994), vielleicht eines Nationalismus nach dem Ende der Idee der Nation. Auch Zygmunt Bauman (1997: 255f) erkennt in der Postmoderne einen gewaltsausübenden Neotribalismus am Werk, dessen Gewaltformen sich auf einen Zerfall alter identitätsstiftender Gemeinschaften stützen. Insofern können seiner Ansicht nach Individualisierung und eine Rekollektivierung der Gewalt Hand in Hand gehen.
- 9 Für einen Überblick über das Konzept der humanitären Intervention vgl. Pape (1997) und Hoffmann (1996) sowie über die Politik des »neuen Interventionismus« Deibel/Nuscheler (1996). Darüber hinaus hat Eberwein (1997) die Auswirkungen der humanitären Intervention auf die Idee nationalstaatlicher Souveränität untersucht und gezeigt, inwiefern die Politik der humanitären Hilfe schon vor 1989 langsam in den Mittelpunkt der politischen Öffentlichkeit gerückt ist.

des Krieges beitrug (Senghaas 2000). Das moderne Völkerrecht gesteht dagegen nur jenem kriegerischen Handeln Legitimität zu, das auf immer schon ungerechte Kriegshandlungen *reagiert*. Denn es ist als ein Friedensvölkerrecht konzipiert, das Interventionen in andere Staaten nur noch im Fall der Selbstverteidigung und zur Wahrung oder Wiederherstellung des internationalen Friedens oder mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Staaten erlaubt.¹⁰ Mit anderen Worten: Interventionen lassen sich nur dadurch rechtfertigen, daß sie im Namen der internationalen Gemeinschaft vollzogen werden, d.h. wenigstens unter Rückgriff auf völkerrechtlich gesetzte Normen, die als vertraglich fixierte Regeln der internationalen Beziehungen allgemein anerkannt sind. Um also intervenieren zu dürfen, muß die Sprache der internationalen Gemeinschaft gesprochen werden. Und damit diese Sprache gesprochen werden kann, muß so etwas wie eine Symbolisierung der internationalen Gemeinschaft gelingen, auf die man sich auch im Fall der Intervention beziehen muß, damit Interventionen als gerechtfertigt erscheinen. Erste Versuche der Stiftung einer solchen Identität finden sich in der Kantischen Idee des Völkerbundes, die versucht, das Souveränitätsprinzip menschenrechtlich, d.h. moralisch zu fundieren. Neben den unzureichenden gesellschaftsstrukturellen Bedingungen scheiterte diese Idee daran, daß sie auf die moralische Selbstbindung der Regierenden vertrauen muß. »Diese Versicherung«, so Habermas (1996c: 198) in seiner Kritik an Kant, »läßt jedoch die entscheidende Frage offen, wie denn die Permanenz der Selbstbindung von Staaten, die als Souveräne fortbestehen, gesichert werden kann«. Das moderne Völkerrecht ist demgegenüber insofern im Vorteil, als es schon in der Charta der Vereinten Nationen positiv auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 Bezug nimmt – ein Bezug, der später dann durch weitere völkerrechtliche Vereinbarungen wie die Menschenrechtspakte von 1966 noch verstärkt wird. Damit war – mehr aber auch nicht – der Grundstein dafür gelegt, daß sich Menschenrechte zur Symbolisierung der internationalen Gemeinschaft eignen, da sie etwas bezeichnen, das alle partikularen politischen Gemeinschaften transzendiert.

2.2. Die staatliche Perspektive

Vor der völkerrechtlichen Positivierung der Menschenrechte steht allerdings ihre Implementierung in die Verfassungen der Nationalstaaten. Menschenrechte dienen nämlich zunächst dazu, als verfassungsmäßig garantierte Grundrechte die Paradoxie des modernen Rechts zu lösen. Diese Paradoxie besteht darin, daß das ausdifferenzierte Recht weder einen rechtmäßigen Grund hat, noch als Beseitigung des Unrechts gedacht werden kann. »Am Anfang war kein Unrecht« (Luhmann 1993: 11-64). Die moderne Unterscheidung zwischen Rechts- und Naturzustand zeigt diese Paradoxie des Rechts sehr genau: Wenn der Beginn des Rechtszustands das Ende des Naturzu-

10 Dennoch gab es einige Versuche, die Legitimität der humanitären Intervention im Kosovo an die Meßlatte des Konzepts des gerechten Krieges von Thomas von Aquin bzw. der daran anschließenden Tradition anzulegen (vgl. etwa Fixdal/Smith 1998; Mayer 1999).

stands bedeutet, dann muß es das Recht immer schon vor dem Recht gegeben haben, denn ansonsten wäre der Beginn des Rechts selbst unrecht. Recht setzt sich im Grunde immer selbst voraus und ist immer vor dem Anfang, »vor dem Gesetz« (Derrida 1992; vgl. Bonacker 1999) schon gewesen. Weil aber in der Moderne der Rückgriff auf etwas außerhalb des Rechts zur Begründung des Rechts keine große Plausibilität für sich beanspruchen kann, muß sich das Recht etwas anderes einfallen lassen. Ansonsten sieht sich das Recht vor die paradoxe Frage gestellt, ob die praktizierte Unterscheidung von Recht und Unrecht selbst Recht oder Unrecht darstellt. Denn ist die Unterscheidung von Recht und Unrecht selbst rechtens, dann wäre auch Unrecht Recht, sowie umgekehrt Recht Unrecht wäre, wenn die Unterscheidung von Recht und Unrecht selbst Unrecht ist. Damit sich diese paradoxe Frage erst gar nicht stellt, erfindet das Recht eine Institution, die im Recht das Aufkommen dieser Frage blockiert: die Verfassung (vgl. Luhmann 1990; vgl. dazu Brodocz 2000b: 210-243). Denn die Verfassung bedeutet die Einführung einer weiteren Unterscheidung, und zwar der Unterscheidung zwischen Verfassungsrecht und übrigem Recht. Die parodoxieentzündende Frage, ob die praktizierte Unterscheidung von Recht und Unrecht selbst Recht oder Unrecht ist, stellt sich fortan nicht mehr, weil sie durch die Frage ersetzt wird, ob die Praxis von Recht und Unrecht verfassungskonform ist oder nicht. Wann immer Zweifel entsteht, ob eine Rechtsentscheidung rechtmäßig ist, muß die Verfassung gefragt werden. Menschenrechte sind aus der Sicht des Rechts nicht sein moralischer Grund. Vielmehr benutzt das Recht Menschenrechte in Form der Verfassung, um seine Paradoxie zu blockieren, wenn nach der Rechtmäßigkeit des Rechts gefragt wird. Diese rechtsinterne Differenz zwischen verfassungsmäßigen, in gewissem Sinn überpositiven Grundrechten und den übrigen positiven Rechtsnormen ist auch als menschenrechtliche Legitimation des Rechts beschrieben worden (vgl. etwa Kersting 2000a: 256-258).

Führt man beide Perspektiven – die internationale und die staatliche – zusammen, so zeigt sich, daß es zunächst durchaus konsequent, zumindest aber funktional war, Menschenrechte im Kontext staatlicher Souveränität zu interpretieren. Denn so konnte von internationaler Gemeinschaft gesprochen werden, ohne die staatliche Souveränität in Frage zu stellen. Die Paradoxie, daß die Legitimität des Rechtsstaats aus der Illegitimität seiner Gründung herröhrt, konnte so nach innen einerseits mit dem Verweisen auf die Verpflichtung auf Menschenrechte verdeckt werden. Andererseits war es nach außen möglich, das Gemeinsame im Verschiedenen zu entdecken und völkerrechtlich festzuschreiben. Der Partikularismus des Nationalstaats war damit in eine Art Universalismus gekleidet worden, denn mit dem Verweis auf Menschenrechte ließ sich zeigen, daß allen nationalstaatlichen Besonderheiten etwas Gemeinsames zugrundelag. Daß dabei *dieselben universalistischen Grundrechte unterschiedlichen Lesarten* unterworfen sind, resultiert aus dem Kontext der jeweiligen Geschichte und Tradition eines Staats (vgl. Habermas 1996b: 143; 1996d: 330; vgl. dazu Brodocz 2000b: 172-210). Dieses Gemeinsame war solange in seiner Bedeutung relativ unumstritten, wie Menschenrechte als Legitimationsquelle des Staats galten.

3. Von Geltung und Genese der Menschenrechte

Um die Auflösung dieser »Legitimationskette« (Kersting 2000b: 193) zu verstehen, ist es notwendig, in zwei Richtungen zu argumentieren: in Richtung der Geltungsbehauptung der Menschenrechtsidee und in Richtung ihrer sozialen Genese.¹¹ Zunächst muß gezeigt werden, warum diese Verbindung von Menschenrechten und staatlicher Souveränität nicht nur nicht zwingend, sondern warum sie weder zur einen noch zur anderen Seite paradoxfrei aufzulösen ist. Erst dann nämlich kann eine »ideologiekritische« Sichtweise verabschiedet werden, die glaubt, den »eigentlichen« Bedeutungskern der Menschenrechte zu kennen.¹² Und zweitens müssen Menschenrechte infolgedessen erst in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext gedeutet werden. Der erkenntniskritisch erbrachte Nachweis, daß die Geltung der Menschenrechte nicht gesichert sein kann, dient also der empirischen Analyse ihrer sozialen Genese.

3.1. Die Geltung der Menschenrechte

Wenn das, was wir unter Menschenrechten verstehen, also contingent und eine Frage der gesellschaftlichen Praxis ist, und wenn dennoch nicht einem rückhaltlosen Relativismus das Wort geredet werden soll,¹³ dann muß die Abhängigkeit der Deutung von Menschenrechten von den gesellschaftlichen Deutungsprozessen so begründet werden, daß klar wird, warum jede gesellschaftliche Deutung an der Idee der Menschenrechte grundsätzlich vorbei geht. Gleichzeitig kann diese Idee nur in gesellschaftlichen Deutungsprozessen zum Vorschein kommen. Ein solches erkenntniskritisches Verständnis der Menschenrechte will demnach zeigen, warum wir den Sinngehalt der Menschenrechte, der uns zu einem bestimmten Handeln normativ verpflichten soll, überhaupt – beispielsweise in der Sprache des Nationalstaats als bürgerliche Grundrechte – deuten müssen und warum eine solche vielleicht historisch überlieferte und gemeinsam geteilte Deutung dennoch keine vollständige Plausibilität für sich in Anspruch nehmen kann.

Hannah Arendt (1955) hat für eine solche Begründung der Kontingenz von Menschenrechten einige wichtige Anhaltspunkte geliefert. Ihr zufolge ersetzen Menschenrechte die leer gewordene Lücke des normativen Zentrums der Moderne, indem sie zeigen, daß nach der Revolution allen Menschen die gleichen Rechte zustehen, so daß sich alle Menschen als Mitglieder einer politischen Gemeinschaft und deshalb, mit

11 Zur zentralen Bedeutung der Unterscheidung von Geltung und Genese für das normative Selbstverständnis der Moderne siehe Bonacker (2000a).

12 Siehe zur grundsätzlichen Kritik an einer essentialistischen Ideologietheorie Laclau (1996).

13 Universalismus und Relativismus sind nur zwei Seiten derselben Medaille, die man Essentialismus nennen könnte. Vgl. dazu Rortys (1997) Zurückweisung des Relativismus. Vgl. auch Honneth (1996) und Bonacker (2000b). Für die Diskussion zwischen »foundationalists« und »nonfoundationalists« in bezug auf die Rechtfertigung humanitärer Interventionen siehe Wheeler (1997).

Habermas (1994) gesprochen, zugleich als Autoren und Adressaten des Rechts fühlen können. Menschenrechte verkörpern somit die Einheit des Rechts. Der Idee nach, so Arendt (1955), sind die Menschenrechte aber von Beginn an mit einer Hypothek belastet. Denn einerseits gelten Menschenrechte unabhängig von jeder kontextuellen politischen Gemeinschaft und vor jedem Recht, d.h. sie gelten unbedingt. Andererseits müssen sie aber in einem bestimmten rechtlichen Rahmen institutionalisiert sein, um gelten zu können. Damit sind sie aber immer schon in ihrer Geltung eingeschränkt. Dieses Grundproblem der Menschenrechte verweist auf ihre paradoxe Selbstimplikation, die Arendt (1967: 213) mit dem Begriff des »Faktums der Pluralität« bezeichnet. Die Unbedingtheit der Menschenrechte impliziert nämlich, so läßt sich Arendt verstehen, die unendliche Besonderheit eines jeden Menschen, denn nur wenn Menschen plural und demzufolge nicht aufeinander reduzierbar sind, ist es überhaupt notwendig, eine Menschheit über das Menschenrecht erst zu konstituieren. Wären alle Menschen immer schon gleich, müßten sie nicht durch die Gleichheit der Rechte miteinander verbunden werden. Aber eine solche Verbindung durch egalitäre Rechte nimmt jedem unendlich besonderen Menschen seine Besonderheit, indem er ihn auf einen allgemeinen Aspekt, sein Menschsein, reduziert. Und dennoch ist diese Reduktion notwendig, denn ansonsten könnten sich Menschen durch das Medium des Menschenrechts nicht als immer verschiedene Menschen anerkennen. Verläßt man den subjektphilosophischen Rahmen der Interpretation Arendts, kann man hierin die systematische Aporie der Menschenrechte erkennen: Menschenrechte gelten ihrer Idee nach unbedingt, also vor jeder gesellschaftlichen Institutionalisierung. Um aber als Menschenrechte gelten zu können, müssen sie gesellschaftlich institutionalisiert sein. Ihnen müssen ein bestimmtes Verständnis und eine bestimmte institutionelle Garantie entsprechen. Ohne eine solche Garantie, die sich entweder auf das moralische Selbstbewußtsein der Staatsbürger und -bürgerinnen oder auf rechtlich gesetzte und im Zweifelsfall auch durchgesetzte Rechtsnormen stützen kann, wäre die Geltungsbehauptung der Menschenrechte sinnlos. Die Bedingung der Möglichkeit der sozialen Geltung von Menschenrechten impliziert also die Unmöglichkeit ihrer vollständig begründeten Geltung. Versteht man die Institutionalisierung der Menschenrechte als eine konkrete empirische Deutung der aufgrund ihrer inneren Spannung prinzipiell unterbestimmten Idee der Menschenrechte, dann zeigt sich, daß Menschenrechte erstens immer gedeutet werden müssen, weil sich keine Deutung auf einen offenkundigen Kern der Menschenrechte verlassen kann. Und zweitens treten damit an die Stelle der Idee des Menschenrechts die unterschiedlichen Deutungen dessen, was in einem bestimmten sozialen Kontext unter der Idee der Menschenrechte verstanden wird. Jede Deutung schiebt die Idee der Menschenrechte deshalb insofern auf, als sie deren Unerreichbarkeit voraussetzt, um als Deutung überhaupt Sinn zu machen.

3.2. Die Genese der Menschenrechte

Die Deutung der Menschenrechte als staatlich garantierte Grundrechte, die zugleich den Grundstein des positiven Rechts bilden, kann vor diesem Hintergrund als kon-

tingent bezeichnet werden. Dennoch stellt sie natürlich eine mögliche Deutung der Idee der Menschenrechte dar, die darüber hinaus über lange Zeit Plausibilität für sich in Anspruch nehmen konnte. Aber diese Plausibilität der sozialen Genese der Menschenrechte als bürgerliche Grundrechte hat Arendt (1955) zufolge kontraintuitive Folgen gehabt. Denn während die Menschenrechte dazu dienen sollten, dem Recht einen legitimen Boden zu bereiten und alle Mitglieder der Rechtsgemeinschaft mit unveräußerlichen Rechten auszustatten, produzierte diese Verbindung zwischen der Zugehörigkeit zu einem Staat und dem Anspruch auf Menschenrechte faktisch, so Arendt (1955: 559f), einen Zustand der Rechtlosigkeit. Weil nach dem ersten Weltkrieg zwischen einem Staatsvolk und ethnischen Minderheiten innerhalb einer Nation unterschieden wurde, gab es Gruppen, denen zwar das Recht auf kulturelle Autonomie zugestanden wurde, die aber zugleich von der politischen Selbstbestimmung exkludiert waren. Jene Gruppen konnten dann ohne größere Umstände aus dem Staatenverband ausgeschlossen werden, denn das Instrument des Ausschlusses war Mittel zur Ausübung des Souveränitätsrechts. Damit entstand jene Figur, die das Scheitern der europäischen Konstruktion des Nationalstaats offenlegte: der Staatenlose oder Flüchtling. So endete zunächst das Experiment des europäischen Nationalstaats, das auf dem fragilen Gleichgewicht von Staat und Nation, von *demos* und *ethnos*, von Gesetzesherrschaft und Volkswillen, von Menschenrechten und Volkssouveränität aufbaute, infolge einer Transformation des Staats aus einer legalen in eine nationale Institution mit Unterdrückung und Vertreibung. Das Dilemma, das sich hier offenbarte, lag darin, daß jene, die aufgrund der Souveränitätspraxis der Staaten das Staatsbürgerrecht verloren hatten, keine Instanz zum Einklagen der Menschenrechte mehr hatten. Das menschenrechtlich begründete Recht auf Souveränität produzierte somit einen rechtlosen Zustand.

Die Institutionalisierung des modernen Völkerrechts nach Ende des zweiten Weltkriegs änderte nicht viel an dieser Konstellation. Menschenrechte wurden weiterhin als Staatsbürgerrechte gedeutet, die nun allerdings zusätzlich völkerrechtlich verankert waren. Diese Verankerung war zwar einerseits nur die Wiederholung der Spannung zwischen der Unbedingtheit der Menschenrechte und ihrer immer nur kontextuellen Geltung. Aber andererseits machte sie, ohne dies zu wollen, den Weg dafür frei, daß sich die Deutung der Menschenrechte als Legitimationsquelle des positiven Rechts wandeln konnte. Was aber zunächst das Aufbrechen der Widersprüchlichkeit dieser Deutung verhindern konnte, war die integrierende Kraft des Ost-West-Konflikts (vgl. Czempiel 1993; Bonacker 1997). Zwar führte die Kopplung von Menschen- und Staatsbürgerrecht weiter dazu, daß derjenige, der seine Staatszugehörigkeit verlor, sich faktisch auch nicht auf Menschenrechte stützen konnte. Aber er war dennoch nicht mehr vogelfrei, denn nun wurden aus den verfolgten und rechtlich ausgeschlossenen Staatsfeinden der einen Seite die Dissidenten der anderen Seite. Aufgrund dieser inkludierend wirkenden Exklusion führte das Fehlen einer völkerrecht-durchsetzenden Instanz nicht dazu, daß rechtlich Exkludierte ihre völkerrechtlich festgeschriebenen Menschenrechte gänzlich verloren. Das vom Recht produzierte Unrecht ließ sich politisch so nutzen, daß das Verschulden des Unrechts einer – nämlich immer der anderen – politischen Seite zugeschrieben werden konnte (vgl. Bro-

docz 1996). Auch wenn die Menschenrechte während der Zeit des Ost-West-Konflikts zweifellos äußerst umstritten waren, so war es doch vor allem ein Streit um nur zwei Deutungsangebote: eines des Ostens und eines des Westens. Andere, sogenannte »neutrale« Deutungen konnten sich letztlich ihrer Zuordnung zur einen oder anderen Seite kaum entziehen. Geradezu symptomatisch für die Hegung einer möglichen Deutungsvielfalt der Menschenrechte durch den Ost-West-Konflikt ist, daß *Amnesty International* seine »Gefangenen des Monats« überwiegend so wählte, »daß je ein westliches, ein östliches und ein neutrales Land betroffen waren« (Thränhardt 1992: 229).

Diese Konstellation änderte sich natürlich zum einen mit den Transformationsprozessen in Osteuropa. Zum anderen bekam die Paradoxie eines Unrechts, das aus dem Recht geboren wird, ein anderes Gesicht – das der Globalisierung (vgl. überblicksartig Schaal/Brodocz 1998). Das Recht ist heute, gut zweihundert Jahre nach der Erfindung der Verfassung, nicht einfach nationales Recht, sondern globales Recht. Das heißt nicht, daß wir ein Weltrecht haben. Aber überall auf der Welt kann das Recht von anderen Kontexten, von der Politik, der Wirtschaft und der Moral unterschieden werden. Und Globalisierung des Rechts meint darüber hinaus, daß Rechtsnormen immer stärker mit globalem Anspruch auftreten und auch nicht mehr unbedingt durch den politischen Souverän, also selbstbestimmt erzeugt werden müssen. Im Zuge der Globalisierung verliert »das ganze Netzwerk von politisch-verfassungsrechtlichen Unterscheidungen drastisch an Plausibilität« (Teubner 1996b: 238; vgl. auch Teubner 1996a sowie Schaal/Brodocz 2000), von dem die menschenrechtliche Entparadoxierung des Rechts durch die Verfassung ausging.

Diese Weltgesellschaftlichkeit des Rechtssystems zeigt sich nicht zuletzt an der verstärkten Aufmerksamkeit für Menschenrechtsverletzungen und dem Ruf nach humanitären Interventionen. Aber genau an dieser Stelle bricht die jetzt globalisierte Paradoxie des Rechts auf, die sich nicht mehr mit den herkömmlichen Mitteln der Verfassung regeln läßt. Das globalisierte Recht blockiert sich selbst, indem es erfährt, daß aus dem Recht auf Souveränität Unrecht werden kann, das rechtlich geahndet werden muß. Bei dieser Ahndung würde aber wiederum das Recht auf Souveränität mißachtet. Außerdem würde die Ahndung wie im Fall der humanitären Intervention in Kauf nehmen, daß Normen bei ihrer Durchsetzung verletzt werden (vgl. Brock 1999). In dieser Situation des *double-bind* kommt das Recht nicht weiter, weil es nicht mehr so tun kann, als gäbe es einen Text, in dem die Lösung steht. Konkurrenzen verschiedene Verfassungsartikel auf staatlicher Ebene um Vorrang, dann obliegt es dem – soweit es vorhanden ist – Verfassungsgericht, diesen Konflikt zu entscheiden. Auf globaler Ebene übernimmt der UN-Sicherheitsrat diese Funktion, insofern dessen Entscheidungen für humanitäre Interventionen bzw. dessen Feststellung von Menschenrechtsverletzungen¹⁴ dafür sorgen, daß Menschenrechte und Souveränitätsrecht, die beide »provisorisch« (Brunkhorst 1996: 253) im Völkerrecht verbun-

14 Siehe dazu die entsprechenden Resolutionen, beispielsweise zur Kurdenverfolgung im Irak (Res. 688 vom 5.4.1991), zu Liberia (Res. 788 im November 1992), zu Bosnien (Res. 743 vom 21.2.1991) oder zu Somalia (Res. 794 vom 3.12.1992).

den sind, auseinander treten können. Anders als die nationalstaatliche Verfassungsgerichtsbarkeit kann der UN-Sicherheitsrat seine richtenden Mitglieder nicht wegen Befangenheit von einer Entscheidung ausschließen. In Verbindung mit dem Veto-Recht, das jedem ständigen Mitglied des Sicherheitsrats bei dessen Entscheidungen zusteht, bedeutet dies eine Politisierung der Institution. Denn den richtenden Mitgliedstaaten fehlt es in dieser Konstruktion an jener Abhängigkeit vom Gesetz, aus der sich die richterliche Unabhängigkeit speist (vgl. Schmitt 1928: 274). Folglich erscheint es häufig als eine Frage der Macht und keine Frage des Rechts, wenn der UN-Sicherheitsrat entscheidet – und zwar vor allem dann, wenn er entscheidet, nicht zu entscheiden. Als Garant des Rechts verliert die Deutung der Menschenrechte auf diese Weise an Evidenz. Gleichzeitig gewinnt sie jedoch die Chance, die Symbolisierung der internationalen Gemeinschaft und damit die Funktion symbolischer Integration zu übernehmen.

4. Vom deutungsoffenen Sinn der Menschenrechte

Das Auseinandertreten des Souveränitätsprinzips und der Menschenrechte führt nun nicht, wie häufig behauptet, dazu, daß sich Menschenrechte gegen das Recht auf staatliche Souveränität stellen und allein deshalb an die Stelle der Symbolisierung treten. Eine solche Interpretation könnte nicht erklären, was genau die Menschenrechte dazu in die Lage versetzt. Die Behauptung, »der Siegeszug der Menschenrechtsidee im Völkerrecht hat tiefe Löcher in den Souveränitätspanzer geschlagen« (Oeter 1998: 40), läßt im Unklaren, wie sie dies getan hat und was daraus folgt. Wenn es richtig ist, daß keine Deutung der Menschenrechte sich auf einen Bedeutungskern verlassen kann, dann macht es wenig Sinn, den Siegeszug damit zu erklären, daß sich im Prozeß der Globalisierung gleichsam der Weltgeist in Gestalt der Menschenrechte durchgesetzt hat. Das scheint allein deshalb schon unangemessen, weil in diesem Prozeß nicht nur eine neue gegen eine alte Deutung der Menschenrechte ausgewechselt wurde, sondern weil – und darin besteht der Witz der Emanzipation des Menschenrechts vom Souveränitätsrecht – eine Vielzahl von unterschiedlichen Deutungen der Menschenrechte an die Stelle der bisher evidenten Deutung tritt. Und erst diese Deutungsdifferenzierung ermöglicht den Menschenrechten, so unsere These, die Aufgabe der Symbolisierung der internationalen Gemeinschaft zu übernehmen. Gleichsam als *empirische Illustration* des konstatierten Prozesses der Deutungsdifferenzierung soll deshalb ein kurzer Blick auf die Deutung der Menschenrechte im Kontext des Diskurses um die Rechtfertigung unilateraler humanitärer Interventionen – vor allem im Kosovo-Konflikt¹⁵ – geworfen werden. Abschließend soll theoretisch erläutert werden, inwiefern dieser Prozeß einen Hin-

15 Zur normativen Diskussion um die Legitimität der Kosovo-Intervention siehe auch speziell Lutz (2000) und Pradetto (1999) sowie – etwas allgemeiner – Buchanan (1999) und Bonacker (1999), des weiteren und über die Frage der Legitimation hinausgehend u.a. Reuter/Clewing (2000), Krause (2000) und Loquai (2000). Einen Überblick über die massenmediale Berichterstattung zum Kosovo-Konflikt in Deutschland geben Eilders/Lüter (2000).

weis darauf gibt, daß Menschenrechte zunehmend zur Symbolisierung der internationalen Gemeinschaft dienen und damit integrierend wirken – und zwar nicht trotz, sondern wegen dieses Differenzierungsprozesses.

Die Einengung der Überprüfung der Deutungsdifferenzierung auf den Diskurs über die Rechtfertigung humanitärer Interventionen ließe zunächst vermuten, daß sich genau hier eine relative Deutungskonstanz finden müßte. Schließlich präformiert der Kontext die Deutungsvarianz insofern, als es hier nur darum geht, ob und inwiefern Menschenrechte zur Begründung der Intervention oder zur Begründung der Nicht-Intervention dienen können. Es geht also in erster Linie nur um grundlegende Menschenrechte, die *erga omnes* gelten, und nicht um jenen ausgeweiteten Menschenrechtskatalog, der auch den bezahlten Urlaub noch als Menschenrecht definiert. Die allgemeine Debatte darum, was unter Menschenrecht zu verstehen sei, welche Rechte in den Katalog der Menschenrechte aufzunehmen seien, wie dieser Katalog zu differenzieren ist, würde demgegenüber eine noch viel größere Deutungspluralität zeigen.¹⁶ Aber allein die in diesem Diskurs zu beobachtende Differenzierung zeigt schon, daß es zunehmend offener wird, was Menschenrechte bedeuten und was mit ihnen verbunden wird.

Was ist also der Sinngehalt von Menschenrechten, oder anders gefragt: Was wird als Sinngehalt von Menschenrechten bezeichnet?¹⁷ Folgt man dem Sinnbegriff Niklas Luhmanns (1971: 46-61; 1984: 111-135), dann lassen sich drei Dimensionen von Sinn unterscheiden: die *sachliche* Dimension unterschiedlicher Bedeutungszuschreibungen, die in *sozialer* Hinsicht unterschiedlich verarbeitet werden, um in *zeitlicher* Hinsicht andere Zeithorizonte zu ermöglichen. Die Deutungen von Menschenrechten im Rechtfertigungsdiskurs können dementsprechend danach unterschieden werden, inwiefern sie sachlich differieren, inwiefern unterschiedliche Adressaten Menschenrechte unterschiedlich erleben und inwiefern Menschenrechten eine unterschiedliche Vergangenheit oder Zukunft in der Gegenwart zugeschrieben wird. Zusammengekommen ergibt sich daraus das Panorama der Deutungsvielfalt im Rechtfertigungsdiskurs. Darüber hinaus können diese Deutungsdifferenzen aber immer zur Begründung der beiden sich gegenüberstehenden Positionen dienen. Eine bestimmte sachliche Zuschreibung, ein bestimmtes Erlebnis oder eine bestimmte Zukunftsaus-

- 16 Diese allgemeine Ebene des Menschenrechtsdiskurses wird hier also unberücksichtigt gelassen; vgl. dazu Gosepath/Lohmann (1998), Brunkhorst et al. 1999 und für den Zusammenhang von Menschenrechten und positivem Frieden Sommer et al. (1999). Sie wäre aber unter dem gesellschaftstheoretischen Aspekt der Möglichkeit der Symbolisierung einer (Welt-) Gemeinschaft ein sehr lohnendes Forschungsobjekt. Die hier vorgenommene Einengung auf den Rechtfertigungsdiskurs und dann noch einmal auf den besonderen Fall des Kosovo-Konflikts kann deshalb einerseits als Vorarbeit und andererseits als Überprüfung der generellen These unter besonders restriktiven Bedingungen verstanden werden.
- 17 An dieser Stelle wird offenkundig, daß eine sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit Menschenrechten deren Geltungsebene, also die Frage danach, was der normative Sinngehalt von Menschenrechten *ist*, verlassen muß. Statt dessen wird jetzt gefragt, was eine Gesellschaft als Sinngehalt *beobachtet*. Vgl. zu einem anderen Vorschlag einer sozialwissenschaftlichen Beobachtung der Menschenrechte unter Rückgriff auf Weber und Durkheim König (1997) sowie Loeffler (1995).

sicht kann humanitäre Interventionen rechtfertigen oder ihre Legitimität zurückweisen. Eine erste Analyse des Rechtfertigungsdiskurses zur NATO-Intervention im Kosovo ergibt vor dem Hintergrund dieser Unterscheidungen folgendes Bild.

4.1. Die Deutungsoffenheit der Menschenrechte in ihrer sachlichen Sinndimension

Der sachliche Sinn der Menschenrechte ist stets auf Gleichzeitigkeit angewiesen. So können die Menschenrechte immer nur dann garantiert anders als etwas sein, wenn sie dieses etwas *zur selben Zeit* nicht sind. An einem anderen Zeitpunkt muß dieser sachliche Unterschied schon nicht mehr zwingend genauso sein. Die Menschenrechte unterscheiden sich beispielsweise bis zur Kosovo-Intervention unter anderem dadurch von anderem, daß sie dem Recht auf staatliche Souveränität Vorrang gewähren. Damit sind die Menschenrechte zu diesem Zeitpunkt anders als etwas, das diesen Vorrang nicht kennt. Nach der Kosovo-Intervention dreht sich der sachliche Sinn quasi um: Fortan sind die Menschenrechte dadurch anders als anderes, als sie keinen Vorrang der staatlichen Souveränität bedeuten. Der sachliche Sinn der Menschenrechte setzt also Gleichzeitigkeit voraus. Die sachliche Deutung der Menschenrechte geht jedoch im Rahmen des Rechtfertigungsdiskurses über diese Bestimmung hinaus. So werden auf der Seite der Interventionsbefürworter Menschenrechte als Recht auf bloßes Überleben und als Schutz vor Vertreibung gedeutet, der notfalls mit militärischer Gewalt gewährleistet werden muß (vgl. Kersting 2000b: 218; Ladwig 1999). Menschenrechte werden deshalb auch explizit als Minderheitenschutz verstanden (vgl. Schrader 1999). Die Gewaltanwendung wurde daneben auch mit dem Notwehr-Argument gestützt, demzufolge das Menschenrecht ein alle anderen Rechtsgüter überragendes Gut ist, das nicht nur einen Rechtsbruch erlaubt, sondern sogar Recht auf aktive Hilfe darstellt, das über den Schutz vor Vertreibung offensichtlich hinausgeht (vgl. Senghaas 2000; Meggle 2000; Laubach 1999). Während sich dieses Recht auf Hilfe – wie der Schutz vor Vertreibung – auch auf Gruppen bezieht, beschränkt eine andere Deutung das Menschenrecht auf subjektive Rechte. Menschenrechte sind insofern subjektive Rechte, als sie Kollektivrechte überschreiten und nur in Verbindung mit dem Prinzip der Volksouveränität als Ausübung öffentlicher Autonomie in einem noch nicht erreichten weltbürgerlichen Zustand vollständig zur Geltung kommen (Habermas 1996c). Humanitäre Interventionen befördern einen solchen Zustand zwar, sind aber dennoch angesichts der zu schwachen Institutionalisierung der Menschenrechte nur ein Hilfsinstrument. Menschenrechte unterscheiden sich zudem durch die Erfüllung von verschiedenen spezifischen Aufgabe von anderem: Zum einen dienen sie dem Schutz vor staatlicher Willkür und sind infolgedessen im klassisch liberalen Sinn Abwehrrechte (vgl. Hölscher 1999); zum anderen verschaffen sie einem Staat erst sein Recht auf Souveränität, indem er sich zur Erhaltung der Menschenrechte verpflichtet.¹⁸ Menschenrechte bekommen

18 Vgl. die Argumentation des europäischen Grünen-Abgeordneten Ozan Ceyhun in der Frankfurter Rundschau vom 7.4.1999: 4.

ihren sachlichen Sinn somit dadurch, daß sie eine zentrale und legitimitätsstiftende Aufgabe des Staats – und nichts anderes – sind. Die Verletzung grundlegender Menschenrechte signalisiert dann, daß der Staat seinem zivilisatorischen Auftrag nicht nachgekommen ist (vgl. Preuß 1999). Daß Menschenrechte dem Souveränitätsrecht vorausgehen, wird darauf zurückgeführt, daß die Menschenrechte *eine* Vorstellung aller Kulturen sind. Dadurch sei gesichert, so Simon Caney (1997) unter Rückgriff auf die kosmopolitische Position von John Rawls, daß sich eine humanitäre Intervention nicht auf einen partikularen Wert stützen muß. Michael Walzer (1995) zu folge sind die Menschenrechte ein besonderer gemeinschaftsstiftender Wert der europäischen Tradition, der es erlaubt, das Leben von Soldaten zu gefährden. Sind diese Deutungen bei aller Differenz noch darin einig, daß sie Menschenrechte im Kontext des Rechts deuten, geben andere Deutungen diese Interpretation auf. Für den deutschen Bundeskanzler Gerhard Schröder bestand die Verpflichtung zur militärischen Verteidigung der Menschenrechte vor allem vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte. Sie erfolgt als eine Art Wiedergutmachung der NS-Verbrechen. Menschenrechte sind zudem etwas, das die Aufgabe übernimmt, geopolitische Stabilität herzustellen oder zu wahren. Im Rahmen der Rechtfertigung der Intervention werden Menschenrechte demnach als ganz unterschiedliches gedeutet: als Gruppenrecht, als subjektives Recht, als Notwehrrecht, als Schutzrecht, als staatliche Verpflichtung, als Wiedergutmachung oder als Aufrechterhaltung politischer Stabilität.

Auch auf der Seite der Interventionsgegner findet sich eine solche Deutungsplurilität. So sind die Menschenrechte hier gerade kein Recht auf den Schutz vor staatlicher Willkür, sondern ein Recht auf Staat – ein Recht, welches das Gewaltverbot unmittelbar zur Folge hat. Dieses kantianische Argument stärkt das Souveränitätsrecht mit dem expliziten Verweis auf dessen menschenrechtliche Fundierung (Kersting 2000b; Maus 1998). Menschenrechte und das Prinzip der Volkssouveränität verbinden sich in einem solchen Recht auf Staat. Menschenrechte können aber in erster Linie auch Freiheitsrechte sein, die ebenfalls das Verbot der Einmischung fordern. Michael Walzer (1982, in Anlehnung an Mill 1873) zufolge ist das Menschenrecht jenes fundamentale Recht auf Freiheit, das allen selbstbestimmten Gemeinschaften zugrundeliegt. Allerdings kann dieses Argument auch zur Rechtfertigung humanitärer Interventionen dienen, die die Freiheit wiederherstellen (Mario Vargas Llosa; vgl. Mahlberg 1999) – freilich mit der Paradoxie belastet, daß Freiheit aus Unfreiheit geboren wurde. Menschenrechte können aber auch – statt sie mit Freiheitsrechten zu identifizieren – mit dem Bedürfnis nach Sicherheit gleichgesetzt werden. Humanitäre Interventionen erscheinen dann als repressive Einschränkung und nicht als Verteidigung der Freiheit (vgl. Tolmein 2000). Während die Befürworter der Intervention Menschenrechte auch als individuelle oder als Freiheitsrechte gedeutet haben, kann die andere Seite mit der gleichen Deutung die Legitimität der Intervention bezweifeln. Gerade weil Menschenrechte individuelle Rechte sind, verstößt die Anwendung militärischer Gewalt gegen den individuellen Geltungssinn. Humanitäre Intervention ist dann eine Art Kollektivstrafe, die den Menschenrechten im Kern widerspricht (Bogavac 1999). Eine andere Deutung sieht in den Menschenrechten dagegen nicht ein Freiheits- oder Selbstbestimmungsrecht, das eine Intervention verbietet, sondern

ein unbedingtes Tötungsverbot. Demzufolge ist jede militärische Gewalt, die das Töten in Kauf nimmt, menschenrechtsverletzend.¹⁹ Aus dieser Perspektive erscheinen dann schon Waffenlieferungen, wie die Generalsekretärin von *Amnesty International* Barbara Lochbihler meint, als eine Form der Verletzung von Menschenrechten (vgl. Baum 1999). Während diese Deutungen in verschiedener Weise versuchen, mit dem Verweis auf Menschenrechte die Illegitimität humanitärer Interventionen zu begründen, deutet beispielsweise die Europäische Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrecht in der Welt (EJDM) die Debatte um Menschenrechte als eine generelle Krise des internationalen Rechts (Frankfurter Rundschau, 1.4.1999: 4) bzw. als die Aushöhlung des Geltungsanspruchs des Völkerrechts. Diese Aushöhlung habe, so Stefan Wirth (1999), zur Konsequenz, daß Menschenrechtsverletzungen nicht mehr international strafrechtlich verfolgt werden könnten. Der Bruch des Völkerrechts bei der Kosovo-Intervention habe somit unmittelbare negative Folgen für die internationale Achtung und Verteidigung der Menschenrechte. Bei aller Kritik ist das Menschenrecht immerhin noch durch sein Recht-Sein anders als anderes. Menschenrechte sind aber zudem auch das Instrument zur Erfüllung weiterer, außerrechtlicher Aufgaben: einer unbotmäßigen Moralisierung der Politik, einer Fortsetzung der Gewaltrechtfertigung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts (Spieker 1997), einer Militarisierung der internationalen Beziehungen (Vinnai 1999; Pieterse 1997) oder einer moralischen Kaschierung geopolitischer Interessen (so beispielsweise der amerikanische Rechtstheoretiker Thomas Kendall; vgl. Grötke 1999). Auch die Kritik an der Berechtigung der Kosovo-Intervention zeigt, wie unterschiedlich der sachliche Sinn der Menschenrechte gedeutet wird: als Gruppenrecht, als subjektives Recht, als Gewaltverbot, als Gewaltrechtfertigung, als Freiheitsrecht, als Schutzrecht, als Tötungsverbot, als Militarisierung, als unbotmäßige Moralisierung oder als moralische Kaschierung.

4.2. Die Deutungsoffenheit der Menschenrechte in ihrer sozialen Sinndimension

Genauso wie ihr sachlicher Sinn baut auch der soziale Sinn der Menschenrechte auf Gleichzeitigkeit auf. Es ist aber nicht die Gleichzeitigkeit der Menschenrechte mit etwas, was anders als sie ist. Vielmehr ist es die Gleichzeitigkeit derjenigen, die die Menschenrechte anders erleben können. Denn daß dieselben Menschenrechte nicht von allen gleich erlebt werden, kann nur dann erfahren werden, wenn das Erleben des einen gleichzeitig mit dem Erleben des anderen verglichen werden kann. Insofern erleben die Adressaten der Menschenrechte, also alle Menschen als solche, den Verweis auf Menschenrechte im Kontext der Rechtfertigungsdiskussion durchaus unterschiedlich. Einerseits bedeuten Menschenrechte – beispielsweise für die NATO oder UN-Blauhelm-Truppen – hier die Möglichkeit, politisch und militärisch handeln zu können. Nur weil Menschenrechte verteidigt werden müssen, ist eine militärische In-

19 Vgl. Walther (1999), Merkel (2000b) sowie die NRW-Umweltministerin Bärbel Höhn (Gaserow 1999).

tervention möglich und gerechtfertigt. Außerdem erleben die bis dato durch den rest-jugoslawischen Staat Verfolgten Menschenrechte als Schutz, der ihnen im Zuge militärischen Handels geboten wird. Die Menschenrechte werden von ihnen als Ende jener politischen und militärischen Handlungen erlebt, denen sie bisher ausgesetzt waren. Gleichzeitig können Menschenrechte aber auch als Angriff auf das eigene Leben erfahren werden. Von der rest-jugoslawischen Armee, den Para-Militärs und anderen Sympathisanten werden die Menschenrechte als etwas erlebt, das für sie der Anfang politischer und militärischer Behandlung bedeutet: die Intervention. Der Verweis auf Menschenrechte bei der Rechtfertigung und Durchführung humanitärer Interventionen wird dann als illegitimer Angriffskrieg oder als Akt des westlichen Imperialismus verstanden. Nicht nur der sachliche Sinn der Menschenrechte ist demnach durch eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Deutungen gekennzeichnet, sondern auch der soziale Sinn. Menschenrechte können als Anfang und als Ende militärischer Handlungen, als Schutz und als Bedrohung, als Verteidigung und als Angriff erlebt werden. Menschenrechte können also aus ganz unterschiedlicher Perspektive sowohl zur Begründung als auch zur Zurückweisung der Intervention verwendet werden. Daß sich Menschenrechte für beide Positionen eignen, belegt schließlich der Leitantrag des Bundesvorstandes der Grünen zum Sonderparteitag anlässlich des Kosovo-Konflikts. Hier finden sich in einem Text sowohl die mögliche als auch die unmögliche Vereinbarkeit von Menschenrecht und Intervention (vgl. Gaserow 1999).

4.3. *Die Deutungsöffnenheit der Menschenrechte in ihrer zeitlichen Sinndimension*

Anders als der sachliche und der soziale Sinn beruht der zeitliche Sinn der Menschenrechte auf der Ungleichzeitigkeit, die jede Gegenwart der Menschenrechte von Vergangenheit und Zukunft unterscheidet. Dieser Unterschied ist dann immer wieder als neu zu betrachten, wenn die Ereignishaftigkeit des Sozialen eine angemessene Berücksichtigung finden will. »Jede menschliche Organisation besteht, indem sie *immer von neuem entsteht*. Sie hat ihre aktuelle Wirklichkeit in der augenblicklichen Wirksamkeit des zur einheitlichen Aktion geordneten Verhaltens der Beteiligten« (Heller 1983: 282, unsere Hervorh.).²⁰ Mit jedem neuen Moment wird den Menschenrechten nicht nur eine neue Gegenwart beschert, sondern auch eine neue Vergangenheit und eine neue Zukunft. Vor der Kosovo-Intervention bedeuten die Menschenrechte ein Recht, dem das Recht staatlicher Souveränität vorangeht. Ihre Vergangenheit bedeutet den Beweis dieses ausschließlichen Vorrangs, und ihre Zukunft bedeutet die Möglichkeit eines Präzedenzfalls, in dem die Menschenrechte dem Recht staatlicher Souveränität vorangehen. Nach der Kosovo-Intervention bedeuten die Menschenrechte, daß der mögliche Präzedenzfall Wirklichkeit geworden ist. Für die Menschenrechte ergeben sich damit aber nicht nur eine neue Gegenwart, sondern auch eine neue Vergangenheit und eine neue Zukunft. Sie bedeuten eine neue Ver-

20 Zuletzt hat insbesondere Luhmann (1984) sich um eine angemessene gesellschaftstheoretische Berücksichtigung dieser Ereignishaftigkeit bemüht.

gangenheit, die den ausschließlichen Vorrang staatlicher Souveränität nicht mehr beweist. Ebenso bedeuten sie eine neue Zukunft, die die Wirklichkeit eines Präzedenzfalls für den Vorrang der Menschenrechte kennt. Im Rechtfertigungsdiskurs zu dieser Intervention wird das damit verbundene Deutungspotential in der Zeitdimension vielfältig genutzt. So wird die humanitäre Intervention damit gerechtfertigt, daß sie gegenwärtig der Beförderung eines zukünftigen weltbürgerlichen Zustandes dient, in dem Menschenrechte mit dem Recht auf kollektive Selbstbestimmung versöhnt sind. Humanitäre Interventionen können also den Menschenrechten nicht nur eine bessere Zukunft bescheren, sondern eine, in der die gegenwärtige Intervention auch völkerrechtlich gerechtfertigt gewesen sein wird (vgl. dazu Blanke 1999; Habermas 1999). Humanitäre Interventionen sind dann vielleicht unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt, sie stellen aber nur dann eine legitime politische Handlung dar, wenn sie eingebunden sind in das »lager project of creating a just and nonstatist global order« (Parekh 1997: 49; ähnlich auch Heinz 1993). Die Intervention ist nicht aufgrund ihrer Gegenwärtigkeit gerechtfertigt, sondern aufgrund ihres Beitrags zur Ausbildung einer zukünftigen, besseren Gegenwart. Das heißt, sie gewinnt ihre Berechtigung aus ihrer zukünftigen Vergangenheit. Gleichzeitig wird aber auch sowohl vor der Ausdehnung der Menschenrechte gewarnt als auch deren Zukunft angesichts ihrer militärischen Durchsetzung weniger günstig beurteilt. Gerade die gegenwärtige gewaltsame Erzwingung der Einhaltung der Menschenrechte werde in der Zukunft dazu führen, daß die universelle Geltung und die Beachtung der Menschenrechte schwinde (vgl. Wirth 1999). Vergangenheit und Zukunft der Menschenrechte können aufgrund der Kosovo-Intervention demnach auch anders gedeutet werden. Bis zur Kosovo-Intervention bedeuten die Menschenrechte eine Vergangenheit, in der sie nicht für Verletzungen des Rechts auf staatliche Souveränität hergeholt haben, und eine Zukunft, die ihre gewalttätige Vereinnahmung dafür nicht kennt. Nach der Intervention bedeuten die Menschenrechte eine Vergangenheit, in der auch die Menschenrechte nur noch einen Grund neben anderen im Kanon der Motive zur Gewaltausübung darstellen, und eine Zukunft, in der die staatliche Souveränität – und damit die in ihr aufgehobenen Menschenrechte – durch die Menschenrechte selbst bedroht ist. Neben der Sach- und Sozialdimension können die Menschenrechte offenbar auch in der Zeitdimension ganz unterschiedlich gedeutet werden: als etwas, dessen Vergangenheit einen oder keinen Vorrang staatlicher Souveränität beweist, dessen Vergangenheit keine oder eine Verletzung staatlicher Souveränität kennt, dessen Zukunft die Möglichkeit oder die Wirklichkeit eines Präzedenzfalls für den Vorrang der Menschenrechte kennt, dessen Zukunft keine oder eine Bedrohung der staatlichen Souveränität durch die Menschenrechte selbst beinhaltet, und schließlich auch als etwas, dessen zukünftige Vergangenheit als Aufbruch in eine bessere oder schlechtere Zukunft erscheint.

5. Von der symbolischen Integration durch deutungsoffene Menschenrechte

So wie der Rechtfertigungsdiskurs zur Kosovo-Intervention über die Deutungspluralität der Menschenrechte in allen drei Sinndimensionen Auskunft gibt, liegt es nahe, die Menschenrechte als deutungsoffen zu begreifen. Weder in sachlicher noch in sozialer oder zeitlicher Hinsicht kann ein identisches Verstehen dessen, was als »Menschenrechte« kommuniziert wird, festgestellt werden. Wie läßt sich die Deutungsoffenheit des Signifikanten »Menschenrechte« erklären? Findet sich auf der Ebene der Menschenrechte schließlich nur jene Deutungsoffenheit »im kleinen« wieder, die Verfassungen im ganzen immer wieder attestiert wird? Ist die Deutungsoffenheit also im Fall der Menschenrechte wie auch schon im Fall der Verfassung einfach eine »Natur der Sache« (Bryde 1982: 82)? Die Deutungsoffenheit des Signifikanten »Menschenrechte« beruhte danach also auf der Deutungsoffenheit des als »Menschenrechte« gedeuteten Gegenstands. Oder muß die Deutungsoffenheit der Menschenrechte auf jene »chameleonlike quality« (Leedes 1986: 11) zurückgeführt werden, die schon die Deutungsoffenheit der Verfassung erklären soll? Weil sich die Bedeutung der Menschenrechte wie ein Chamäleon immer wieder neu an ihre Umwelt anpaßt, erlangen sie jene Deutungspluralität, die sie insgesamt als deutungsoffen erscheinen läßt. Es wäre dann gerade nicht die Deutungsoffenheit des Gegenstandes, aus der die Deutungsoffenheit der Menschenrechte resultiert. Statt dessen läge es in ihrem Wesen, ihre Bedeutung immer erst aus dem Kontext zu gewinnen. Deshalb kann ihre Bedeutung auch von Kontext zu Kontext differieren. Deutungsoffen erscheinen die Menschenrechte schließlich nur über die Zeit oder quer zu verschiedenen Kontexten – im konkreten Kontext sind sie es jedoch keinesfalls. Oder aber besitzen die Menschenrechte wie die Verfassung einfach die Eigenschaft unterschiedlicher »rhetorical resonance« (Durham 1993: 893), weil sie eine menschliche Angelegenheit sind und deshalb in ihrer Bedeutung von den Meinungen und Handlungen der Menschen abhängen? Alle drei Varianten versuchen die Deutungsoffenheit also essentialistisch einzufangen: Entweder ist das Wesen selbst deutungsoffen oder in ihm liegt die Möglichkeitsbedingung für die Deutungsoffenheit in Form zwingender Kontextualität oder Menschlichkeit. Essentialistische Begründungen sind allerdings an sich bereits höchst problematisch, denn sie können das nicht begründen, was sie begründen wollen (Bonacker 2000b: 21-49; Noetzel/Brodocz 1996).²¹ Deutungsoffenheit wird auf etwas zurückgeführt, das selbst der Deutungsoffenheit vorausgeht und ihr deshalb entzogen bleibt. Ein letzter unbestreitbarer Kern von Bedeutung – wie beispielsweise die Endlichkeit des Menschen oder die Begrenztheit des Kontextes – soll demzufolge die Bedingung der Möglichkeit von Deutungsoffenheit sein. Aber warum soll Deutungsoffenheit aus einer feststehenden Bedeutung folgen?

21 Siehe zur Debatte um die Relevanz antiessentialistischer Ansätze für die Internationalen Beziehungen u.a. Albert (1994), Diez (1996, 1998), Jaeger (1996) und Merlingen (1999) sowie kritisch dazu Börzel (1997).

5.1. Die diskursive Deutungsöffnung der Menschenrechte

Unter einer nichtessentialistischen Perspektive kann die Deutungsöffnenheit des Signifikanten »Menschenrechte« also nicht auf das Wesen des damit Bezeichneten zurückgeführt werden. Denn jede Deutung kann nur selbst als eine spezifische Form der Bezeichnung von Relevanz sein. Ihre Bedeutung gewinnt sie, indem mit jeder Bezeichnung eine Unterscheidung gegenüber einer anderen Bezeichnung getroffen wird (vgl. Spencer Brown 1979: 1). Aber auch diese Bezeichnung kann wiederum nur von einer weiteren Bezeichnung unterschieden werden, um Bedeutung zu erlangen. Auf diese Weise wird eine endgültige Fixierung der Bedeutung stets aufgeschoben. Damit wird schon deutlich, daß die hier anvisierte Deutungsöffnenheit selbst keine Deutung als offen oder unbestimmt im Blick hat. Denn auch mit einer solchen Deutung der Deutungsöffnenheit wird wieder nur ein weiterer Unterschied gezogen: zwischen offen und geschlossen oder zwischen bestimmt und unbestimmt. Die Deutungsöffnenheit eines Signifikanten meint vielmehr seine Unterschiedslosigkeit gegenüber anderen Signifikanten, die sich selbst wechselseitig voneinander unterscheiden. Deutungsöffnenheit ist also die Unterschiedslosigkeit gegenüber Unterschiedlichem.²² Der hier vorgestellte Fall des Signifikanten »Menschenrechte« kann dies in jeder seiner drei Sinndimensionen illustrieren. So wurden Menschenrechte beispielsweise in zeitlicher Hinsicht als etwas gedeutet, dessen Vergangenheit einen oder keinen Vorrang staatlicher Souveränität beweist, dessen Vergangenheit keine oder eine Verletzung staatlicher Souveränität kennt etc. Unterschiedslos werden die Menschenrechte dabei z.B. gegenüber etwas, dessen Vergangenheit keinen Vorrang staatlicher Souveränität beweist, indem sie als genau so etwas gedeutet werden. Dieses Etwas, das in seiner Vergangenheit keinen Beweis für den Vorrang staatlicher Souveränität enthält, gewinnt seine Bedeutung aus der Unterscheidung gegenüber etwas Anderem, dessen Vergangenheit sehr wohl einen Vorrang vor der staatlichen Souveränität bezeugen kann. Indem die Menschenrechte aber auch als dieses andere Etwas gedeutet werden können, werden sie unterschiedslos gegenüber Unterschiedlichem. Weil beide Deutungen der Menschenrechte ihre Bedeutung jedoch genau aus dem Unterschied erhalten, den sie zueinander ziehen, wird die Deutung der Menschenrechte in diesem Punkt offen. Aufgrund ihrer Unterschiedslosigkeit gegenüber diesen zwei sich unterscheidenden Deutungen kann der Signifikant »Menschenrechte« auch nicht mehr von den Bedeutungszuschreibungen beider Deutungen profitieren. Denn jede der beiden Bedeutungen konstituiert sich durch den Unterschied, der die eine von der anderen Deutung trennt. Indem die Menschenrechte unterschiedslos gegenüber sich unterscheidenden Deutungen werden, wird ihre Bedeutung geöffnet: Sie werden deutungsöffnen. Sicherlich reicht eine einzige Unterschiedslosigkeit gegenüber Unterschiedlichem allein noch nicht aus, um von einem deutungsöffnenen Signifikanten

22 Vgl. grundsätzlich zu diesem Begriff von Deutungsöffnenheit Laclau (1994b) sowie am Beispiel der Verfassung gerade auch in bezug auf die Differenzierung nach drei Sinndimensionen weiterführend Brodocz (2000b: 285–348). Zur philosophischen Positionierung Laclaus siehe auch Brodocz (2000a).

zu sprechen. Aber bereits unsere erste, zweifellos noch sehr grobe Analyse des Rechtfertigungsdiskurses hat gezeigt, daß die Menschenrechte nicht nur in zeitlicher, sondern auch in sachlicher und sozialer Hinsicht gegenüber einer ganzen Reihe von sich unterscheidenden Deutungen unterschiedslos geworden sind: Menschenrechte werden u.a. als Aufbruch in eine bessere und in eine schlechtere Zukunft, als Gruppenrecht und als subjektives Recht, als Gewaltverbot und als Gewaltrechtfertigung, als Freiheitsrecht und als Schutzrecht, als unbotmäßige Moralisierung und als moralische Kaschierung, als Anfang und als Ende militärischer Handlungen, als Schutz und als Bedrohung sowie als Verteidigung und als Angriff gedeutet. Wegen dieser vielfältigen Unterschiedslosigkeit gegenüber Unterschiedlichem sehen wir den Signifikanten »Menschenrechte« auf dem Wege seiner Deutungsöffnung wenigstens weit fortgeschritten.

5.2. Symbolische Integration und diskursive Deutungsöffnung

Für die Frage nach der symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen hat die Deutungsoffenheit der Menschenrechte weitreichende Konsequenzen. Denn deutungsoffene Signifikanten nehmen im Prozeß politischer Identitätsstiftung eine entscheidende Rolle ein. Zunächst muß bedacht werden, daß die Stiftung einer politischen Identität unter nichtessentialistischen Annahmen kaum als die Abbildung einer außerdiskursiv bereits vorhandenen Identität im Diskurs verstanden werden kann. Auch Identität kann nur kommunikativ, d.h. durch einen Diskurs hergestellt werden. Wird Identität erst im Diskurs gestiftet, dann thematisiert dies den Diskurs gleich doppelt: als Objekt und als Subjekt der Identitätsstiftung. Aber wie kann ein Diskurs sich selbst identifizieren? Wie kann er sich selbst bezeichnen?

Unter einem Diskurs wird eine Einheit verketteter, aber unterschiedlicher Deutungen verstanden (vgl. Laclau/Mouffe 1991: 155). Das impliziert, daß die einzelnen diskurszugehörigen Deutungen sich trotz aller Unterschiede zumindest in einer Hinsicht nicht unterscheiden, sondern etwas gemeinsam habe. Ihre Gemeinsamkeit ist folglich zugleich die Grenze, die einen Diskurs von seinem nichtdiskursiven Außen unterscheidet. Wenn jede Deutung nicht mehr als eine sich von anderen Bezeichnungen unterscheidende Bezeichnung ist, dann ist es nur die Bezeichnenbarkeit selbst, die alle Deutungen gemeinsam haben. Für die Frage nach der Identität, nach der Selbstbezeichnung eines Diskurses folgt daraus, daß sie als Frage nach der Bezeichnung der »Grenze der Bezeichnenbarkeit« (Marchart 1998: 9) gestellt werden muß. Es muß also die Grenze des Diskurses im Diskurs gedeutet werden, damit dieser sich als Diskurs identifizieren kann. Diese Bezeichnung ist allerdings nicht mit einer »gewöhnlichen« Bezeichnung zu vergleichen, denn »if what we are trying to signify is not a difference but on the contrary a radical exclusion which is the ground and constitution of all differences, in that case no production of *one more* difference can do that trick« (Laclau 1994b: 39, Hervorh. dort). Eine Bezeichnung der Grenze zur Unbezeichnenbarkeit ist also insofern prinzipiell unmöglich, als jede Bezeichnung der

Unbezeichnbarkeit selbst wieder eine Bezeichnung ist, die einen Unterschied macht zu einer weiteren Bezeichnung, für die wieder dasselbe gilt. Die Grenze der Bezeichnbarkeit bleibt auf dem Wege der Bezeichnung insofern stets *unerreichbar*, als jede Bezeichnung wieder nur an die Grenze einer anderen Bezeichnung stößt, so daß sich die Deutung der Grenze aufgrund ihres differentiellen Charakters faktisch selbst unterläuft. Daraus folgt zweierlei: Erstens bedeutet die prinzipielle Unerreichbarkeit der Grenze, daß eine politische Identität wie die internationale Gemeinschaft sich nicht selbst zur Darstellung bringen und darum immer nur *symbolisch* gestiftet werden kann. Um sich dabei faktisch nicht selbst zu blockieren, ist zweitens eine Deutung der Grenze notwendig, die selbst keinen Unterschied mehr zu anderen Deutungen macht (vgl. Laclau 1994a: 53; 1998: 277). Erforderlich ist also eine Deutung, die selbst nicht mehr von anderen, sich unterscheidenden Deutungen unterschieden werden kann. Mit anderen Worten: Die symbolische Deutung der Grenze muß selbst *unterschiedslos gegenüber Unterschiedlichem*, sie muß *deutungsoffen* sein.

Mit diesen theoretischen Annahmen kann die Deutungsoffenheit des Signifikanten »Menschenrechte« als Hinweis darauf gesehen werden, daß die »Menschenrechte« genau diese Funktion des identitätsstiftenden deutungsoffenen Signifikanten für die internationale Gemeinschaft übernommen haben. Dabei muß allerdings immer bedacht werden, daß es nicht die Menschenrechte selbst sind, die diese Deutungsoffenheit mit sich bringen, sondern daß sie erst im Diskurs geöffnet werden. Nur wenn im Namen der Menschenrechte ganz verschiedene Deutungen mit denselben Menschenrechten identifiziert werden, können die Menschenrechte unterschiedslos gegenüber den anderen, sich weiterhin unterscheidenden Deutungen werden. Die Menschenrechte verdanken ihre Deutungsöffnung also einer ganzen Fülle unterschiedlicher Deutungen, die sich alle mit ihnen identifizieren. Die gemeinsame Bezugnahme ganz unterschiedlicher Deutungen auf dieselben Menschenrechte stiftet demnach nicht nur *faktisch* die Integration der internationalen Gemeinschaft, sondern sie verleiht den Menschenrechten zudem jene Deutungsoffenheit, mit der die Grenze dieses Diskurses *symbolisch* bezeichnet und die Identität der internationalen Gemeinschaft gestiftet werden kann. Die symbolische Integration durch Menschenrechte vollzieht sich also in der diskursiven Deutungsöffnung von Menschenrechten. Integrativ ist die symbolische Integration durch Menschenrechte nicht nur im Hinblick auf eine Bündelung unterschiedlicher kommunikativer Deutungen durch ihren Zusammenschluß zu einem Diskurs. Die Symbolisierung von Gemeinschaft durch deutungsoffene Signifikanten schafft darüber hinaus soziale Adressen und konstruiert damit Akteure, an die Forderungen und Verpflichtungen gerichtet, mit denen Rechte verbunden, die organisations- und politikfähig oder denen spezifische Rationalitäten zugeschrieben werden (vgl. Meyer et al. 1994).

In einem Diskurs führt allerdings die Frage, welcher Signifikant innerhalb eines Diskurses dessen Identität symbolisch herstellt, in eine Situation der Unentscheidbarkeit. Denn es fehlt aus identitätsstiftender Sicht an einer allgemeingültigen Norm, aus der eine Präferenz für eine bestimmte Besetzung des deutungsoffenen Signifikanten abgeleitet werden kann (vgl. Laclau 1990: 31-33; Laclau/Zac 1994: 17-23). Aufgrund dieser Unentscheidbarkeit ist allerdings nur kontingent, durch wessen Deu-

tungsöffnung ein Diskurs seine Identität stiftet. Daß es zu einer Deutungsöffnung kommt, bleibt trotz dieser Unentscheidbarkeit dennoch notwendig. Ansonsten könnte sich ein Diskurs überhaupt nicht konstituieren. Die Beziehung des jeweiligen deutungsoffenen Signifikanten »Menschenrechte« zu den anderen zum Diskurs gehörenden Deutungen muß aufgrund der Notwendigkeit, die Unentscheidbarkeit zu entscheiden, als *hegemonial* betrachtet werden (vgl. Laclau/Mouffe 1991: 194; Laclau 1994a: 53; Marchart 1998: 9). Schließlich sind unter mehreren, miteinander konkurrierenden Deutungen die Menschenrechte in identitätsstiftender Hinsicht insofern dominant, als sie die Stelle des deutungsoffenen Signifikanten übernommen haben.²³ Die Deutungsöffnung der Menschenrechte ist also bereits Ausweis ihrer hegemonialen Stellung.

6. Perspektiven einer Theorie symbolischer Integration durch Normen

Die Ausführungen haben gezeigt, daß »normative Integration« nicht durch die Gelting bestimmter substantieller Normen erreicht wird, von denen einige geeigneter als andere sind, integrativ zu wirken. Gesellschaftliche Evolution wäre unter dieser Perspektive dann nichts anderes als ein Entwicklungsprozeß hin zu abstrakteren Normen. Der Grund für diese Entwicklung kann damit aber nicht hinreichend expliziert werden. Nimmt man dagegen an, Integration stellt sich durch die Symbolisierung von Identität mittels deutungsoffener Signifikanten ein, dann wird deutlich, warum die Frage, welcher Signifikant diese Integrationsfunktion übernimmt, nicht theoretisch entschieden werden kann und warum ein Konsens über den Gehalt dieser Signifikanten deren integrative Kraft eher schwächt. Vor diesem Hintergrund nimmt auch der Gegenbegriff von Integration – Desintegration – eine andere Gestalt an. Desintegration läßt sich vor allem dann beobachten, wenn die Chancen zur Deutungsöffnung reduziert werden. Nicht Konflikte um die Deutung von Signifikanten sind dann schon desintegrativ, sondern ihre spezifische, nämlich gewaltsame Austragung. Gewalt tendiert dazu, den Anderen als Bedingung der Möglichkeit einer Deutungsöffnung in der Sozialdimension zu vernichten und Eindeutigkeit an die Stelle der Möglichkeit von Deutungsöffnung treten zu lassen. Wenn sich aber Integration gerade durch den Prozeß der Öffnung einstellt, dann bezeichnet Gewalt die andere Seite dieses nie abgeschlossenen Integrationsprozesses durch die Symbolisierung von Gemeinschaft. Pointiert ließe sich deshalb sagen: Gemeinschaft und Gewalt schließen sich aus.

Darüber hinaus eröffnet ein solches Verständnis von Integration für die Frage, welche Rolle Menschenrechte in der Integration der internationalen Gemeinschaft spielen (können), vor allem noch zwei weitere neue Perspektiven. Zum einen kann das klassische Konzept der normativen Integration als Konzept einer symbolischen Integration durch Normen weiter präzisiert werden. Zum anderen kann die Deutungsöffnenheit der Menschenrechte als Zeichen ihrer integrativen Kraft erkannt werden.

23 Siehe zu diesem Verständnis von Hegemonie als Dominanz unter Konkurrenten Vorländer (1997: 67).

Menschenrechte integrieren gerade nicht, weil sie alle Menschen inkludieren, sondern weil offen (geworden) ist, was sie bedeuten und wie sie gedeutet werden. Von selbst sagen sie uns und verpflichten uns zu nichts. Und deshalb muß die symbolische Integration durch deutungsoffene Menschenrechte auch nicht zu mehr Sittlichkeit in den internationalen Beziehungen führen.

Literatur

- Albert, Mathias* 1994: »Postmoderne« und Theorie der internationalen Beziehungen, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 1: 1, 45-63.
- Albert, Mathias/Brock, Lothar/Wolf, Klaus Dieter* (Hrsg.) 2000: Civilizing World Politics. Society and Community Beyond the State, Lanham, Md.
- Arendt, Hannah* 1955: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München.
- Arendt, Hannah* 1967: Vita activa oder Vom tätigen Leben, München.
- Baum, Karl-Heinz* 1999: Eintreten für die Schwachen, in: Frankfurter Rundschau, 17.9.1999, 4.
- Bauman, Zygmunt* 1997: Flaneure, Spieler und Touristen, Hamburg.
- Beck, Ulrich* 2000: Über den postnationalen Krieg, in: Merkels 2000a, 232-241.
- Blanke, Thomas* 1999: Das Dilemma zwischen Menschenrecht und Völkerrecht, in: Frankfurter Rundschau, 29.3.1999, 8.
- Börzel, Tanja A.* 1997: Zur (Ir-) Relevanz der »Postmoderne« für die Integrationsforschung. Eine Replik auf Thomas Diez' Beitrag »Postmoderne und europäische Integration«, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 4: 1, 125-137.
- Bogavac, Svetlana* 1999: Kinder ohne Brot, Städte ohne Strom, Patienten ohne Versorgung, in: Frankfurter Rundschau, 27.5.1999, 7.
- Bonacker, Thorsten* 1997: Die Idee der (Un-) Entscheidbarkeit – Zum Paradigmenwechsel in der Konflikttheorie nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, in: Vogt, Wolfgang R. (Hrsg.): Gewalt und Konfliktbearbeitung, Baden-Baden, 94-107.
- Bonacker, Thorsten* 1999: Die Einwanderung des Moralischen. Anmerkungen zu Krieg heute, in: Berliner Debatte Initial 10: 3, 98-104.
- Bonacker, Thorsten* 2000a: Das normative Selbstverständnis der Moderne. Philosophische und soziologische Perspektiven, in: Funken, Christiane (Hrsg.): Soziologischer Eigensinn. Zur Disziplinierung der Sozialwissenschaften, Opladen, 145-163.
- Bonacker, Thorsten* 2000b: Die normative Kraft der Kontingenz. Nichtessentialistische Gesellschaftskritik nach Weber und Adorno, Frankfurt a.M.
- Brock, Lothar* 1999: Normative Integration und kollektive Handlungskompetenz auf internationaler Ebene, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 6: 2, 323-347.
- Brodocz, André* 1996: The Problem of Exclusion After the End of the East West Conflict, präsentiert auf der V. Konferenz der European Research Group On Military And Society »The Military and the Challenge of Globalization« an der ETH Zürich, 3.-6. Oktober 1996, unv. Ms.
- Brodocz, André* 2000a: Zwischen Dekonstruktion und Pragmatismus. Die philosophische Position von Ernesto Laclau, in: Information Philosophie 28: 2, 36-39.
- Brodocz, André* 2000b: Die symbolische Dimension der Verfassung. Ein Beitrag zur Institutio-nentheorie (TU Dresden: Dissertation), Dresden.
- Brunkhorst, Hauke* 1996: Paradigmenwechsel im Völkerrecht? Lehren aus Bosnien, in: Lutz-Bachmann, Matthias/Bohman, James (Hrsg.): Frieden durch Recht, Frankfurt a.M., 251-271.

- Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias* (Hrsg.) 1999: Recht auf Menschenrechte, Frankfurt a.M.
- Bryde, Brun-Otto* 1982: Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden.
- Buchanan, Allen* 1999: The Internal Legitimacy of Humanitarian Intervention, in: Journal of Political Philosophy 7: 1, 71-87.
- Bull, Hedley* 1995: The Anarchical Society: A Study of Order in World Politics, Second Edition With a New Foreword by Stanley Hoffmann, London.
- Caney, Simon* 1997: Human Rights and the Right of States: Terry Nardin On Nonintervention, in: International Political Science Review 18: 1, 27-37.
- Charvet, John* 1997: The Idea of State Sovereignty and the Right of Humanitarian Intervention, in: International Political Science Review 18: 1, 39-48.
- Czempiel, Ernst-Otto* 1993: Weltpolitik im Umbruch. Das internationale System nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, München.
- Debiel, Thomas/Nuscheler, Franz* (Hrsg.) 1996: Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Bonn.
- Derrida, Jacques* 1992: Préjugés. Vor dem Gesetz, Wien.
- Diez, Thomas* 1996: Postmoderne und europäische Integration. Die Dominanz des Staatsmodells, die Verantwortung gegenüber dem Anderen und die Konstruktion eines alternativen Horizonts, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 3: 2, 255-281.
- Diez, Thomas* 1998: Perspektivenwechsel. Warum ein »postmoderner« Ansatz für die Integrationsforschung doch relevant ist, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 5: 1, 139-149.
- Durham, W. Cole, Jr.* 1993: Rhetorical Resonance and Constitutional Vision, in: Cardozo Law Review 14: 3-4, 893-906.
- Eberwein, Wolf-Dieter* 1997: Die Politik humanitärer Hilfe im Spannungsfeld von Macht und Moral (WZB-Paper 97, 301), Berlin.
- Eilders, Christiane/Lüter, Albrecht* 2000: Germany at War – Competing Framing Strategies in German Public Discourse, in: European Journal of Communication 15: 3, 415-428.
- Enzensberger, Hans Magnus* 1993: Aussichten auf den Bürgerkrieg, Frankfurt a.M.
- Fixdal, Mona/Smith, Dan* 1998: Humanitarian Intervention and Just War, in: Mershon International Studies Review 42: 2, 283-312.
- Forschungsgruppe Menschenrechte* 1998: Internationale Menschenrechtsnormen, transnationale Netzwerke und politischer Wandel in den Ländern des Südens, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 5: 1, 5-41.
- Forschungsgruppe Weltgesellschaft* 1996: Weltgesellschaft: Identifizierung eines »Phantoms«, in: Politische Vierteljahrsschrift 37: 1, 5-26.
- Frost, Mervyn* 1996: Ethics in International Relations. A Constitutive Theory, Cambridge.
- Frost, Mervyn* 2000: Reply to Peter Sutch's »Human Rights as Settled Norms: Mervyn Frost and the Limits of Hegelian Human Rights Theory«, in: Review of International Studies 26: 3, 477-483.
- Gading, Heike* 1996: Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates – das Ende staatlicher Souveränität?, Berlin.
- Gaserow, Vera* 1999: Zeitreise in die eigene Vergangenheit, in: Frankfurter Rundschau, 14.5.1999, 3.
- Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg* (Hrsg.) 1998: Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a.M.
- Greenwood, Christopher* 1998: Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention?, in: Brunkhorst, Hauke (Hrsg.): Einmischung erwünscht?, Frankfurt a.M., 15-36.
- Grimm, Dieter* 1995: Braucht Europa eine Verfassung?, in: Kimmel, Adolf (Hrsg.): Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik, Baden-Baden, 103-128.

- Grötker, Ralf* 1999: Ohne Kaffee und Kuchen. Der polnische Politologe Wiktor Osiatynski im Disput mit Kendall Thomas über die Zukunft der Menschenrechte, in: Frankfurter Rundschau, 11.6.1999, 10.
- Habermas, Jürgen* 1994: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen* 1996a: Die Einbeziehung des Anderen, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen* 1996b: Der europäische Nationalstaat. Zu Vergangenheit und Zukunft von Souveränität und Staatsbürgerschaft, in: Habermas 1996a, 128-153.
- Habermas, Jürgen* 1996c: Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, in: Habermas 1996a, 192-236.
- Habermas, Jürgen* 1996d: Replik auf Beiträge zu einem Symposium der Cardozo Law School, in: Habermas 1996a, 309-398.
- Habermas, Jürgen* 1998: Die Postnationale Konstellation, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen* 1999: Bestialität und Humanität, in: Die Zeit, 29.4.1999, 1 & 6-7.
- Heintze, Hans-Joachim* (Hrsg.) 1997: Selbstbestimmungsrecht der Völker – Herausforderungen der Staatenwelt, Berlin.
- Heinz, Wolfgang S.* 1993: Schutz der Menschenrechte durch humanitäre Intervention?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 43: 12/13, 3-11.
- Heller, Hermann* 1983: Staatslehre, in der Bearbeitung von Gerhart Niemeyer, 6. Auflage, Tübingen.
- Hoffmann, Stanley* 1996: The Ethics and Politics of Humanitarian Intervention, New York.
- Hölscher, Astrid* 1999: Völkerrechtssubjekt Mensch, in: Frankfurter Rundschau, 7.4.1999, 3.
- Honneth, Axel* 1996: Universalismus als moralische Falle? Bedingungen und Grenzen einer Politik der Menschenrechte, in: Lutz-Bachmann, Matthias/Bohman, James (Hrsg.): Frieden durch Recht, Frankfurt a.M., 272-299.
- Ignatieff, Michael* 1994: Reisen in den neuen Nationalismus, Frankfurt a.M.
- Jaeger, Hans-Martin* 1996: Konstruktionsfehler des Konstruktivismus in den Internationalen Beziehungen, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 3: 2, 313-340.
- Jahn, Beate* 1993: Humanitäre Intervention und Selbstbestimmungsrecht der Völker. Eine theoretische Diskussion und ihre historischen Hintergründe, in: Politische Vierteljahresschrift 34: 4, 567-587.
- Kersting, Wolfgang* 2000a: Politik und Recht. Abhandlungen zur politischen Philosophie der Gegenwart und zur neuzeitlichen Rechtsphilosophie, Weilerswist.
- Kersting, Wolfgang* 2000b: Bewaffnete Intervention als Menschenrechtsschutz?, in: Merkel 2000a, 187-231.
- König, Matthias* 1997: Die Partikularisierung der Kultur und die Universalisierung ethischer Normen in klassischen Soziologien der Moderne. Soziologie und Menschenrechte bei Durkheim und Weber (Universität Marburg: Magisterarbeit), Marburg.
- Krause, Joachim* (Hrsg.) 2000: Kosovo. Humanitäre Intervention und kooperative Sicherheit in Europa, Opladen.
- Laclau, Ernesto* 1990: New Reflections on the Revolution of Our Time, in: Ders.: New Reflections on the Revolution of Our Time, London, 3-85.
- Laclau, Ernesto* 1994a: Subject of Politics, Politics of the Subject, in: Ders.: Emancipation(s), London 1996, 47-65.
- Laclau, Ernesto* 1994b: Why do Empty Signifiers Matter to Politics?, in: Ders.: Emancipation(s), London 1996, 36-46.
- Laclau, Ernesto* 1996: The Death and Resurrection of the Theory of Ideology, in: Journal of Political Ideologies 1: 3, 201-220.

- Laclau, Ernesto* 1998: Von den Namen Gottes, in: Marchart, Oliver (Hrsg.): Das Undarstellbare der Politik. Zur Hegemonietheorie Ernesto Laclaus, Wien, 265-281.
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal* 1991: Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus, Wien.
- Laclau, Ernesto/Zac, Lilian* 1994: Minding the Gap. The Subject of Politics, in: Laclau, Ernesto (Hrsg.): The Making of Political Identities, London, 11-39.
- Ladwig, Bernd* 1999: Der Kosovokrieg im Spannungsfeld von Moral und Recht, in: antimilitarismus information 29: 7, 17-30.
- Laubach, Birgit* 1999: Angriffskrieg oder humanitäre Intervention?, in: Kommune 5/99, 29.
- Leedes, Gary C.* 1986: The Meaning of the Constitution. An Interdisciplinary Study of Legal Theory, Millwood, N.Y.
- Loeffler, Erika* 1995: The Human Rights in the Social Science, in: Sociologia Internationalis 33: 1, 89-103.
- Loquai, Heinz* 2000: Der Kosovo-Konflikt. Wege in einen vermeidbaren Krieg, Baden-Baden.
- Luhmann, Niklas* 1971: Sinn als Grundbegriff der Soziologie, in: Habermas, Jürgen/Luhmann, Niklas: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Was leistet die Systemforschung?, Frankfurt a.M., 25-100.
- Luhmann, Niklas* 1984: Soziale Systeme, Frankfurt a.M.
- Luhmann, Niklas* 1990: Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: Rechtshistorisches Journal 9: 1, 176-220.
- Luhmann, Niklas* 1993: Gesellschaftsstruktur und Semantik, Band 3, Frankfurt a.M.
- Luhmann, Niklas* 1995: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- Luhmann, Niklas* 1996: Die Realität der Massenmedien, Opladen.
- Lutz, Dieter S.* (Hrsg.) 2000: Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte, Baden-Baden.
- Mahlberg, Gerhard* 1999: Der Kopf der Hydra. Mario Vargas Llosa über Slobodan Milosevic und die Nato, in: Frankfurter Rundschau, 14.4.1999, 8.
- Marchart, Oliver* 1998: Undarstellbarkeit und »ontologische Differenz«, in: Ders. (Hrsg.): Das Undarstellbare der Politik. Zur Hegemonietheorie Ernesto Laclaus, Wien, 7-20.
- Maus, Ingeborg* 1998: Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Kants, in: Brunkhorst, Hauke (Hrsg.): Einmischung erwünscht?, Frankfurt a.M., 88-116.
- Mayer, Peter* 1999: War der Krieg der NATO gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt? Die Operation »Allied Force« im Lichte der Lehre vom gerechten Krieg, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 6: 2, 287-321.
- Meggle, Georg* 2000: Ist dieser Krieg gut? Ein ethischer Kommentar, in: Merkel 2000a, 138-159.
- Merkel, Reinhard* (Hrsg.) 2000a: Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht, Frankfurt a.M.
- Merkel, Reinhard* 2000b: Das Elend der Beschützten. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der sog. humanitären Intervention und die Verwerflichkeit der NATO-Aktion im Kosovo-Krieg, in: Merkel 2000a, 66-98.
- Merlingen, Michael* 1999: Die Relativität von Wahrheit dargestellt am Beispiel der Entstehungsgeschichte der Wirtschafts- und Währungsunion. Ein Beitrag zur Integrationsforschung aus der Sicht des epistemologischen Konstruktivismus, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 6: 1, 93-128.
- Meyer, John/Boli, John/Thomas, George M.* 1994: Ontology and Rationalization in the Western Cultural Account, in: Scott, Richard W./Meyer, John W. (Hrsg.): Institutional Environments and Organizations. Structural Complexity and Individualism, Thousand Oaks, Cal., 9-26.
- Mill, John St.* 1873: A Few Words on Non-Intervention, in: Ders.: Dissertations and Discussions, New York, 238-263.

- Müller, Michael* 1996: Vom Dissensrisiko zur Ordnung der internationalen Staatenwelt. Zum Projekt einer normativ gehaltvollen Theorie der internationalen Beziehungen, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 3: 2, 367-379.
- Noetzel, Thomas/Brodocz, André* 1996: Konstruktivistische Epistemologie und politische Steuerung, in: Zeitschrift für Politik 43: 1, 49-66.
- Oeter, Stefan* 1998: Humanitäre Intervention und Gewaltverbot: Wie handlungsfähig ist die Staatengemeinschaft?, in: Brunkhorst, Hauke (Hrsg.): Einmischung erwünscht?, Frankfurt a.M., 37-60.
- Pape, Matthias* 1997: Humanitäre Intervention. Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, Baden-Baden.
- Parekh, Bhikhu* 1997: Rethinking Humanitarian Intervention, in: International Political Science Review 18: 1, 49-69.
- Pieterse, Jan N.* 1997: Sociology of Humanitarian Intervention: Bosnia, Rwanda and Somalia Compared, in: International Political Science Review 18: 1, 71-93.
- Pradetto, August* 1999: Die NATO, humanitäre Intervention und Völkerrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 49: 11, 26-38.
- Preuß, Ulrich K.* 1999: Zwischen Legalität und Gerechtigkeit. Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 44: 7, 816-828.
- Reuter, Jens/Clewing, Konrad* 2000: Der Kosovo Konflikt. Ursachen, Verlauf, Perspektiven, Klagenfurt.
- Rinderle, Peter* 1994: Die Idee einer wohlgeordneten Staatengemeinschaft, in: Politische Vierteljahrsschrift 35: 4, 658-698.
- Rorty, Richard* 1997: Relativismus. Finden und Machen, in: Gimmler, Antje/Sandbothe, Mike/Zimmerli, Walter Ch. (Hrsg.): Die Wiederentdeckung der Zeit, Darmstadt, 9-26.
- Ryan, Christopher M.* 1997: Sovereignty, Intervention, and the Law: A Tenuous Relationship of Competing Principles, in: Millennium 26: 1, 77-93.
- Schaal, Gary/Brodocz, André* 1998: <http://www.demokratie.ade?> Zum Zusammenhang von Internet, Globalisierung und Demokratie, in: Berliner Debatte Initial 9: 4, 49-58.
- Schaal, Gary/Brodocz, André* 2000: <http://www.verfassung.ade?> Drei Mutmaßungen zur Bedeutung des Internet für institutionalisierte Verfassungen, in: Berliner Debatte Initial 11: 2, 100-108.
- Schmitt, Carl* 1928: Verfassungslehre, 8. Auflage 1993, Berlin.
- Schrader, Lutz* 1999: Die Zahl der Krisen stabilisiert sich auf niedrigem Niveau, in: Frankfurter Rundschau, 8.1.1999, 9.
- Senghaas, Dieter* 2000: Recht auf Nothilfe, in: Merkel 2000a, 99-114.
- Sommer, Gert/Stellmacher, Jost/Wagner, Ulrich* (Hrsg.) 1999: Menschenrechte und Frieden, Marburg.
- Spencer Brown, George* 1979: Laws of Form, New York.
- Spicker, Manfred* 1997: Von der nuklearen Abschreckung zur humanitären Intervention. Zur Aktualität der bellum-justum-Lehre, in: Zeitschrift für Politik 44: 3, 310-323.
- Sutch, Peter* 2000: Human Rights as Settled Norms: Mervyn Frost and the Limits of Hegelian Human Rights Theory, in: Review of International Studies 26: 2, 215-231.
- Teubner, Gunther* 1996a: Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, in: Rechtshistorisches Journal 15: 3, 255-290.
- Teubner, Gunther* 1996b: Des Königs viele Leiber. Die Selbstdkonstruktion der Hierarchie des Rechts, in: Soziale Systeme 2: 2, 229-255.
- Thränhardt, Dietrich* 1992: Globale Probleme, globale Normen, neue globale Akteure, in: Politische Vierteljahrsschrift 33: 2, 219-234.
- Tolmein, Oliver* 2000: Sicherheit statt Freiheit, in: Freitag, 31.3.2000, 1.

- Trautner, Tobias* 1999: Die Einmischung in innere Angelegenheiten und die Intervention als eigenständige Verbotstatbestände im Völkerrecht, Frankfurt a.M.
- Vinnai, Gerhard* 1999: Welche Gesellschaften können Friedfertigkeit stiften?, in: Frankfurter Rundschau, 23.10.1999, 20.
- Vorländer, Hans* 1997: Hegemonialer Liberalismus. Politisches Denken und politische Kultur in den USA 1776-1920, Frankfurt a.M.
- Walther, Rudolf* 1999: Ernstfall Frieden. Aufgeklärter Pazifismus und »humanitäre« Kriegsmoral, in: Freitag: 7.5.1999, 6.
- Walzer, Michael* 1982: Gibt es den gerechten Krieg?, Stuttgart.
- Walzer, Michael* 1995: Die Politik der Rettung, in: Berliner Debatte Initial 6: 6, 47-54.
- Wheeler, Nicholas J.* 1997: Agency, Humanitarianism and Intervention, in: International Political Science Review 18: 1, 9-25.
- Wirth, Stefan* 1999: Zurück zur Lehre des gerechten Krieges? Zur Völkerrechtswidrigkeit des NATO-Einsatzes über Kosovo und zu den rechtlichen Kosten der Intervention, in: Frankfurter Rundschau, 7.4.1999, 4.